

# **Bericht der Unabhängigen Dopingkommission**

**Juni 1991**

## **Inhalt**

Vorbemerkung

### **Erster Teil**

Grundlagen

- 1. Begriff des Doping**
- 2. Wertung des Doping**
  - 2.1 Ethische Sicht
  - 2.2 Ärztliche Sicht
  - 2.3 Rechtliche Sicht
- 3. Nationale und internationale Situation**
  - 3.1 Zur Entwicklung des "modernen" Doping
  - 3.2 Nationale Situation
    - 3.2.1 Alte Bundesländer
    - 3.2.2 Gebiet der ehemaligen DDR
  - 3.3 Internationaler Bereich
    - 3.3.1 Gesetzliche Grundlagen und staatliche Maßnahmen zur Dopingbekämpfung
    - 3.3.2 Zur Arbeit von Dopingkommissionen
    - 3.3.3 Zu materiell-technischen und finanziellen Voraussetzungen
    - 3.3.4 Erziehung und Aufklärung
- 4. Gründe für Doping**
  - 4.1 Sportpolitische und gesellschaftliche Gründe
  - 4.2 Athlet und Trainer
    - 4.2.1 Der Athlet
    - 4.2.2 Der Trainer im Jugendbereich
    - 4.2.3 Der Trainer und die Athletin
    - 4.2.4 Der Trainer und der erwachsene Athlet

## Zweiter Teil Handlungskonzepte

- 5. Ausgangspositionen**
- 5.1 Keine Infragestellung des Spitzensports
- 5.2 Keine totale oder partielle Freigabe des Doping
- 5.3 Kein staatliches Antidopingrecht
  
- 6. Bekämpfungsmaßnahmen des Doping**
- 6.1 Doping-Analytik
  - 6.1.1 Nachweisverfahren für Doping
    - 6.1.1.1 Angewandte Nachweisverfahren
    - 6.1.1.2 Bewertung der Nachweisverfahren
  - 6.1.2 Praktische Bedeutung der einzelnen Dopingmittel und -verfahren
  - 6.1.3 Nachweisbarkeitsdauer von eingesetzten Dopingmitteln
  - 6.1.4 "Sinnvoller" Einsatz von Dopingmitteln
  - 6.1.5 Störmöglichkeiten der Analytik von Dopingmitteln
  - 6.1.6 Regeln für eine vernünftige Fahndung nach Dopingmitteln
  - 6.1.7 Zur Frage der Labore für Dopinganalysen
- 6.2 Verbesserung der Kontrollen
  - 6.2.1 Verbesserung der Kontrollen in der Trainingsphase
    - 6.2.1.1 Auswahl der zu kontrollierenden Athleten
    - 6.2.1.2 Benachrichtigung der zu kontrollierenden Athleten
    - 6.2.1.3 Probenabnahme
  - 6.2.2 Rechtliche Problematik der Trainingskontrollen
    - 6.2.2.1 Verpflichtung des Sportlers
    - 6.2.2.2 Rechtliche Grenzen bei der Durchführung der Kontrollen
- 6.3 Maßnahmen im Umfeld des Sportlers
  - 6.3.1 Umfeld Trainer
    - 6.3.1.1 Trainervergütungssystem
    - 6.3.1.2 Trainerausbildung
  - 6.3.2 Umfeld Funktionäre
  - 6.3.3 Umfeld Sportmedizin
    - 6.3.3.1 System der sportmedizinischen Betreuung
    - 6.3.3.2 Überwachungspflicht der Landesorganisationen
    - 6.3.3.3 Zur Frage der ärztlichen Aus- und Fortbildung
- 6.4 Soziale Betreuung der Athleten
- 6.5 Qualifikationsnormen
- 6.6 Bewußtseinsänderung
  - 6.6.1 Allgemein

- 6.6.2 Medien
- 6.7 Flankierende staatliche Hilfen
  
- 7. Ahndung von Dopingverstößen**
- 7.1 Sportgerichtsbarkeit
- 7.2 Sanktionsregelungen
- 7.3 Verfahrensregelungen
- 7.3.1 Allgemeine Anforderungen
- 7.3.2 Beweisfragen bei Dopingverdacht
  
- 8. Vergangenheitsbewältigung**
  
- Schlußbemerkung

# **Bericht der Unabhängigen Dopingkommission**

**Juni 1991**

## **Inhalt**

Vorbemerkung

### **Erster Teil**

Grundlagen

- 1. Begriff des Doping**
- 2. Wertung des Doping**
  - 2.1 Ethische Sicht
  - 2.2 Ärztliche Sicht
  - 2.3 Rechtliche Sicht
- 3. Nationale und internationale Situation**
  - 3.1 Zur Entwicklung des "modernen" Doping
  - 3.2 Nationale Situation
    - 3.2.1 Alte Bundesländer
    - 3.2.2 Gebiet der ehemaligen DDR
  - 3.3 Internationaler Bereich
    - 3.3.1 Gesetzliche Grundlagen und staatliche Maßnahmen zur Dopingbekämpfung
    - 3.3.2 Zur Arbeit von Dopingkommissionen
    - 3.3.3 Zu materiell-technischen und finanziellen Voraussetzungen
    - 3.3.4 Erziehung und Aufklärung
- 4. Gründe für Doping**
  - 4.1 Sportpolitische und gesellschaftliche Gründe
  - 4.2 Athlet und Trainer
    - 4.2.1 Der Athlet
    - 4.2.2 Der Trainer im Jugendbereich
    - 4.2.3 Der Trainer und die Athletin
    - 4.2.4 Der Trainer und der erwachsene Athlet

# **Bericht der Unabhängigen Dopingkommission**

## **Vorbemerkung**

Der Deutsche Sport, insbesondere der Hochleistungssport, ist wegen der Dopingproblematik ins Gerate gekommen und läuft Gefahr, in seinem Ansehen Schaden zu nehmen. In zunehmendem Maße berichten die Medien über die Dopingpraxis zunächst im Beitrittsgebiet, dann aber auch in den alten Bundesländern. Die auch zunehmend in der gesamten Öffentlichkeit geführte Diskussion veranlaßte den Deutschen Sportbund (DSB) und das Nationale Olympische Komitee (NOK) - auch nach Beratung mit dem in der Bundesregierung für Fragen des Spitzensports zuständigen Bundesminister des Innern -, im Januar 1991 eine Unabhängige Kommission einzusetzen. *Deren Aufgabe war es, aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit Handlungskonzepte zur Bekämpfung des Doping in Zukunft zu entwickeln. Nicht war es ihre Aufgabe, Einzelfälle von Doping aufzuklären und dafür Sanktionsmaßnahmen den zuständigen Stellen vorzuschlagen.*

Der Kommission gehörten an:

Prof. Dr. jur. Heinrich Reiter, Kassel/München  
Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel, als Vorsitzender

Prof. Dr. med. Dr. hc. Hans Erhard Bock, Tübingen  
Langjähriger Präsident der Deutschen Therapiewoche

Volker Grabow, Witten  
Aktivensprecher im Deutschen Sportbund

Prof. Dr. paed. Helmut Kirchgässner, Leipzig  
Gründungsdekan der Fakultät Sportwissenschaft der Universität Leipzig (vormals Deutsche Hochschule für Körperkultur)

Prof. Dr. med. Hans Kuno Kley, Singen  
Chefarzt der Medizinischen Klinik des Städt. Krankenhauses Singen

Prof. Dr. phil. nat. Christiane Stang-Voss, Köln  
Rektorin der Deutschen Sporthochschule, Köln

Prof. Dr. jur. George Turner, Berlin  
Professor der Rechte in Berlin und Stuttgart  
Senator für Wissenschaft a.D. in Berlin

Das Sekretariat führte: Ministerialrat Dr. jur. Peter Busse vom Bundesministerium des Innern.

Die Kommission führte Gespräche mit Sportlern, Trainern, Ärzten und Funktionären, denen Vertraulichkeit zugesichert wurde. Die Kommission legt hiermit dem Deutschen Sportbund und dem Nationalen Olympischen Komitee das Ergebnis ihrer Überlegungen und Beratungen vor.

# Erster Teil

## Grundlagen

### 1. Begriff des Doping:

Es ist schwierig, eine allgemein gültige und allseits befriedigende Definition des Doping zu geben. An Versuchen dazu hat es nicht gefehlt. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, daß jede allgemeine Definition nicht ohne unbestimmte und auslegungsbedürftige Begriffe auskommt.

Doping wird z.B. definiert als jeder Versuch einer Leistungssteigerung mit Mitteln, die normalerweise nicht, zumindest nicht in solcher Größenordnung und Zeitgestalt im Körper verfügbar sind.

Zu allgemein wäre Doping definiert als "Versuch einer künstlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport", weil dann jegliche Trainingssystematik und jegliche psychologische Unterstützungsmethodik einer Leistungssteigerung Doping sein würde.

Die Doping-Kommission des Europarates hat im Jahre 1963 folgendermaßen definiert:

"Doping ist die Verabreichung oder der Gebrauch körperfremder Substanzen in abnormaler Form oder auf abnormalem Weg an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf. Außerdem müssen verschiedene psychologische Maßnahmen zur Steigerung des Leistungssportlers als Doping angesehen werden."\*)

Wegen der vielen Auslegungsmöglichkeiten (z.B. "gesunde Person", "einziges Ziel", "künstlich", "unfair") und wegen der Unbestimmtheit "verschiedener psychologischer Maßnahmen" ist eine solche Definition ungeeignet bzw. schwer praktikabel. Sie erlaubt dem Doping-Sünder viele Auswege. Die genannten Definitionsversuche ermöglichen z.B. kaum eine eindeutige Abgrenzung der erlaubten von der unerlaubten Substitution. Ein echter Substitutionsbedarf liegt vor, wenn aufgrund des Trainings oder des Wettkampfes Verlust an Flüssigkeit, Elektrolyten, Zucker oder anderen biologischen Kenngrößen eingetreten ist, deren Mangel schädlich oder leistungsmindernd ist. "Substitution" wird oft als Vorwand gebraucht, um in körpereigene Selbstregulationsvorgänge mit verbotenen Doping-Substanzen einzugreifen.

Die "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings" des DSB aus dem Jahre 1977 in der Fassung von 1989 definieren Doping wie folgt:

"1. Doping ist der Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Doping-Substanz durch den Sportler oder eine Hilfsperson (z.B. Mannschaftsleiter, Trainer, Betreuer, Arzt, Pfleger oder Masseur) vor oder während eines Wettkampfes und für die anabolen Hormone auch außerhalb des Wettkampfes.

---

\*) Vgl. auch die Begriffsbestimmung des Doping in Art. 2 der Konvention des Europarates gegen Doping von 1990. Die Bundesrepublik Deutschland ist wegen noch ausstehender Zustimmung der neuen Bundesländer der Konvention bislang nicht beigetreten.

2. Doping-Substanzen i.S. dieser Richtlinien sind insbesondere Phenylaethylaminderivate (Weckamine, Ephedrin, Adrenalin-derivate), Narkotika, Analeptika (Kampfer und Strychninderivate) und anabole Hormone. Sportartspezifisch können weitere Substanzen, z.B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka unter den Doping-Substanzen aufgeführt werden."

Gerade Verbotsnormen müssen für die Adressaten möglichst eindeutig und verständlich sein. Das gilt insbesondere dann, wenn der Adressatenkreis hinsichtlich seiner Vorbildung nicht homogen ist oder wenn Ermessensfragen zu beantworten sind (wie z.B. beim Substitutionsbedarf).

Die im Leistungssport verwandten Hilfsmittel sind von sehr verschiedener Wirkungsweise. Sie kommen auch aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Zum Teil sind sie physiologisch oder pharmakologisch begründbar (oder wenigstens plausibel), z.T. reichen sie bis ins Irreale und Magische hinein. Es ist wirklichkeitsfremd, auf die Mündigkeit von Menschen in Arzneifragen zu vertrauen.

In diesem Zusammenhang muß auch vor jeglicher Polypragmasie gewarnt werden, d.h. vor der Anwendung unnötig vieler - selbst im einzelnen unbedenklicher - Mittel nebeneinander. Polypragmasie ist nicht nur die Folge unkritischer Selbstmedikation, sondern oft auch mangelhafter Koordination von verschiedenen Spezialistenverordnungen.

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) hat aufgrund des aufgezeigten Dilemmas bei der Definition des Doping eine pragmatische Lösung gefunden: Allgemein wird Doping verboten. Dann werden verbotene Methoden und Wirkstoffgruppen aufgezählt, deren Einsatz als Doping gilt (vgl. Anlage).

Dieses Verfahren, Wirkstoffgruppen als Dopingmittel zu deklarieren und damit deren Verwendung im Sport zu verbieten, erscheint hinreichend übersichtlich und ist gegenwärtig der gangbare Weg.

Die Medizinische Kommission des IOC hat möglichst viele Wirkstoffe in einer Negativliste namentlich aufgezählt. Dieser umfangreiche Katalog ist unabdingbar, weil damit der unbestimmte und wiederum auslegungsbedürftige Bereich, der durch die Hinzufügung der "verwandten Verbindungen" eröffnet wird, möglichst klein gehalten werden soll.

## **2. Wertung des Doping**

### **2.1 Ethische Sicht**

Die Wirkung des Spitzensportlers als Vorbild, die weit in den Breitensport und in den Schulsport hineinreicht, erfordert auch ein ethisch-moralisch einwandfreies Verhalten.

Die Anwendung von Dopingmitteln ist in allen Fällen unfair, weil die Chancengleichheit am Start willkürlich, bewußt, ja sogar listig verzerrt wird. Absolute Chancengleichheit kann es angesichts des von der Natur jedem Individuum Vorgegeben (Talent, Individualität, Vorgeschichte, Konstitution und Kondition) nicht geben. Diese Ungleichheit darf aber nicht unmoralisch durch Vorteilnahme aus möglicherweise sogar geheim gehaltenen medizinischen Erkenntnissen und Mitteln noch vergrößert werden. Nicht alles, was medizinisch machbar erscheint, ist auch moralisch berechtigt.

Die Ehrfurcht und die Achtung vor dem Menschenbild von geschlechtsdifferenten Individuen aus Leib, Seele und Geist verlangen den Verzicht auf Doping, ganz besonders auf hormonale Prägestoffe, als Mittel zu sportlicher Leistungssteigerung.

## **2.2 Ärztliche Sicht**

Bei Doping soll durch Pharmaka eine Leistungsverbesserung bzw. -stabilisierung erreicht werden. Da praktisch jede sportliche Wettkampfleistung im individuellen bzw. menschlichen Grenzbereich liegt, bedeutet Doping auch den Versuch der Überschreitung der natürlichen Leistungsgrenzen. Das heißt auch, daß - unabhängig vom Gedanken des "fair play" und der Ethik - mit Doping gesundheitliche Risiken verbunden sind. Solche Risiken beinhalten auch Nebenwirkungen (s. Anhang).

Ein weiterer Aspekt ist, daß es Dopingmittel gibt, die nicht nur einen kurzfristig erwünschten, sondern auch einen langfristigen, unerwünschten Effekt hervorrufen können. Solche Wirkungen können irreversibel sein, dazu gehören bei den Anabolika die tiefe Stimme bei der Frau, die Wachstumshemmungen bei Jugendlichen, das vermehrte Risiko der Gefäßverkalkung durch Veränderungen in den Blutfettwerten. Das heißt, bei Einsatz solcher Pharmaka als Dopingmittel durch einen Mediziner würde der Grundsatz "primum nil nocere" nicht nur kurzfristig, sondern auch auf lange Zeit verletzt. Es gibt keinen Grund, ohne eindeutige medizinische Indikation Dopingmittel bei Sportlern einzusetzen. Aufgrund dessen ist Doping aus ärztlicher Sicht strikt und unmißverständlich abzulehnen.

## **2.3 Rechtliche Sicht**

Anders als in einigen anderen Staaten hat sich in Deutschland der staatliche Gesetzgeber nicht der Dopingproblematik angenommen. Vertreter der Bundesregierung haben darauf verwiesen, daß in diesem Bereich auf die Selbstregelungskräfte des autonomen Sports gesetzt werde.

Eine Nichtregelung durch den staatlichen Gesetzgeber bedeutet jedoch nicht, daß dieser Komplex vom staatlichen Recht überhaupt nicht erfaßt wäre. Aus dem Bereich des staatlichen Rechts sind Bestimmungen zu beachten aus dem Strafgesetzbuch, dem Betäubungs- und dem Arzneimittelgesetz. Für zivilrechtliche Streitigkeiten gelten bürgerlich-rechtliche Vorschriften. Daneben kommen Vorschriften aus dem außerstaatlichen autonomen Rechtsbereich in Betracht, wie z.B. das Verbandsrecht im Sport, d.h. die von den Sportverbänden erlassenen Regeln, sowie das ärztliche Standesrecht, d.h. die von den Landesärztekammern erlassenen, für die Ärzte verbindlichen Berufsordnungen.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden keine Lücken gesehen. Es wird allenthalben darauf hingewiesen, daß das staatliche rechtliche Instrumentarium genügt, wenn es nur konsequent eingesetzt wird. Das geltende Recht stellt insbesondere eine ausreichende Grundlage dar, um das Dopingunwesen wirksam zu bekämpfen, soweit ihm nach Art und Folgen ein krimineller Unrechtsgehalt beizumessen ist.

Ob das von den Sportorganisationen geschaffene (Verbands-)Recht in bezug auf die Dopingbekämpfung ausreicht und mit höherrangigem staatlichen Recht vereinbar ist, begegnet allerdings Zweifel. Auf Einzelheiten wird unten eingegangen.



### 3. Nationale und internationale Situation

*Doping ist ein weltweites Problem, das nur in einem abgestimmten internationalen Zusammenwirken bewältigt werden kann.* Der dringliche Handlungsbedarf im deutschen Sport ergibt sich aus den besonderen Voraussetzungen und Anforderungen, die sich aus der Vereinigung beider deutscher Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftssystemen ergeben.

#### 3.1 Zur Entwicklung des "modernen" Doping

Die Geschichte des "modernen" Doping beginnt etwa im Jahr 1930. Sie ist direkt mit dem pharmakologischen Fortschritt verknüpft. Mit den Wirkstoffen Cardiazol, Coramin und Pervitin hielt das Doping Einzug in den Sport, zunächst besonders im Radrennsport.

Im nachhinein kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit folgern, daß z.B. bei den Olympischen Spielen 1960 in Rom und 1964 in Tokio - international gesehen - eine Reihe von Athleten gedopt an den Start gegangen ist. 1968 bei den Olympischen Spielen in Mexiko wurden erstmals Dopingkontrollen durchgeführt. Dieses Bemühen war noch unbefriedigend, weil die Analysemethoden noch nicht ausgereift waren.

Nach Einführung moderner und analytischer Verfahren, wie der Gas-Chromatographie und der Massenspektrometrie, in der Dopinganalytik konnte gesichert werden, daß wissenschaftlich begründete Analysenwerte ermittelt wurden. Anlässlich der Olympischen Spiele in München 1972 wurden erstmals umfangreiche Kontrollen auf Stimulantien und Narkotika durchgeführt. Bei insgesamt 2.079 Proben waren 7 Proben positiv. Die Dopingkontrollen hatten sich bewährt und für die Zukunft abschreckende Wirkung erzielt. Stimulantien und Narkotika waren in der Folgezeit nur noch ein geringes Problem.

Seit Anfang der 70er Jahre nahmen Anabolika ihren Einzug in den Leistungssport. 1972 wurde in München auf dem den Olympischen Spielen vorgeschalteten wissenschaftlichen Kongreß ("Sport in unserer Welt - Chancen und Probleme") zum ersten Mal auch die Frage des Doping mit Anabolika kritisch erörtert. Anabolika erschienen 1976 erstmals auf der Liste der Medizinischen Kommission des IOC für die Olympischen Spiele in Innsbruck und Montreal. Die Analysemethoden auf Anabolika waren inzwischen entwickelt; in Montreal wurden 8 positive Fälle mit Anabolika gefunden.

Mit Wettkampfkontrollen war das Problem der mißbräuchlichen Verwendung von Anabolika nicht gelöst. Anabolika sind in erster Linie "Traninigs-Dopingmittel". Sie finden in der Trainingsphase Anwendung. Rechtzeitig vor einem Wettkampf abgesetzt, sind die positiven Auswirkungen noch im Wettkampf vorhanden. Die Nachweisbarkeit ist in Abhängigkeit von der Art des verwendeten Steroids, der Dosierung und dem Applikationszeitraum nicht oder nur in Ausnahmefällen möglich. Dadurch wurden trotz verbesserter Analytik bei den Wettkampfkontrollen keine oder nur in Ausnahmefällen (bei nicht rechtzeitiger Absetzung) Dopingverstöße nachgewiesen.

Die Bemühungen waren demzufolge in den letzten Jahren hauptsächlich darauf ausgerichtet, die Anwendung der Anabolika im Sport, die seit Mitte der 70er Jahre das eigentliche Dopingproblem darstellen, zu verhindern.

### 3.2 Nationale Situation

Die vorbehaltlose und exakte Kennzeichnung des Dopingproblems in Deutschland vor der Vereinigung beider deutscher Staaten ist Grundvoraussetzung für das Ableiten wirkungsvoller Handlungskonzepte. Eine separate Darstellung der spezifischen Situationen in den alten und neuen Bundesländern ist notwendig.

#### 3.2.1 Alte Bundesländer

Im Rahmen der im Abschnitt 3.1 grob gekennzeichneten Ausbreitung des Doping, vorrangig der Anwendung von Anabolika im internationalen Sport, entwickelte sich die Dopingpraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Hauptsächlich über Kontakte zu ausländischen Sportlern (vorrangig aus dem Ostblock und der USA) bei internationalen Wettkämpfen sowie durch besondere individuelle Initiativen gelangten Trainer und Sportler zu differenzierten Kenntnissen über Dopingpraktiken und auch zu den entsprechenden Substanzen.

Exakte Aussagen über den Umfang des Doping in den alten Bundesländern können nicht gemacht werden. Festzustellen ist, die Anwendung des Doping war stark unterschiedlich in den Sportarten/Disziplinen und vorrangig individuell oder in Kleinstgruppen organisiert.

Die Bundesregierung hat dafür Sorge getragen, daß bereits seit 1974 der beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bestellte und vom Bund finanziell ausgestattete Beauftragte für Doping-Analytik regelmäßig bei nationalen wie auch internationalen Sportveranstaltungen genommene Dopingproben untersucht. Darüber hinaus wurde der Doping-Beauftragte durch finanzielle Förderung seitens der Bundesregierung in die Lage versetzt, für die immer neu auftretenden verbotenen Wirkstoffe Nachweisverfahren zu finden bzw. zu entwickeln. Das Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule in Köln ist in seiner Ausstattung und Arbeitsweise beispielgebend für andere, vom IOC anerkannte Doping-Kontroll-Labore.

*Die Kommission geht davon aus, daß die Verantwortlichen im deutschen Sport spätestens seit 1976 Vermutungen und auch Kenntnisse vom Anabolika-Mißbrauch im deutschen Leistungssport hatten. Forderungen nach einem energischen Vorgehen wurden nur halbherzig erfüllt; insbesondere das Problem der Kontrollen in der Trainingsphase wurde zunächst nicht angegangen. Man beschränkte sich auf den Erlaß einer Vielzahl von Resolutionen und Erklärungen sowie auf andere Maßnahmen, die im nachhinein als Alibi-Vorgehen zu bezeichnen sind.*

Erst der Fall "Ben Johnson" (Seoul 1988) hat den Deutschen Sportbund im Jahre 1989 veranlaßt, ein Pilotprojekt "Doping-Kontrollen außerhalb des Wettkampfwesens" durchzuführen. Im Zeitraum von Oktober 1989 bis April 1990 wurden im Rahmen dieses Pilotprojektes 180 Sportlerinnen und Sportler aus den vier Sportarten Eisschnellauf, Gewichtheben, Leichtathletik und Rudern kontrolliert. Die Analyse der Proben ergab ausnahmslos negative Befunde.

Seit 1990 wurde das Projekt auf alle Sportarten, auch auf das Gebiet der neuen Länder, ausgedehnt. Daneben führen einzelne Spitzenverbände eigene Kontrollen in der Trainingsphase durch (z.B. Deutscher Leichtathletik-Verband).

Insgesamt ist festzustellen, daß wegen der erweiterten Kontrollen in der Trainingsphase seit der 2. Hälfte des Jahres 1990 ein starker Anstieg des Probenaufkommens zu verzeichnen ist. Ein

erfreulicher Aspekt ist, daß die Anzahl der positiven Proben (Wettkampf- und Trainingskontrollen) rückläufig ist. Im Institut für Biochemie in Köln wurden in 1990 1.895 Proben von Sportlern aus Verbänden, die dem DSB angeschlossen sind, untersucht. Davon waren immer noch 6 Proben positiv.

*Im Ergebnis mußte die Kommission die Überzeugung gewinnen, daß auch im Gebiet der alten Bundesländer in einem Umfang von Dopingmitteln Gebrauch gemacht wurde, der ein entschiedenes Handeln der Verantwortlichen über das bereits Veranlaßte hinaus notwendig macht.*

### 3.2.2 Gebiet der ehemaligen DDR

Internationale sportliche Erfolge, vorrangig bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, dienten dazu, der Staats- und Parteiführung der ehemaligen DDR Anerkennung in der Welt zu verschaffen und die Bevölkerung von den eigentlichen Sorgen im täglichen Leben abzulenken. Die Leistungsfähigkeit und die Überlegenheit des sozialistischen Systems sollten anhand der Erfolge im Spitzensport nachgewiesen werden. Demzufolge wurde das Ringen um Medaillen und erste Plätze in den internationalen Sportarenen als "Kampfauftrag" aufgefaßt, für dessen disziplinierte Erfüllung alle Mittel recht waren. Aus diesem Sachverhalt ergaben sich einige Besonderheiten:

- Der Einsatz von Dopingmitteln wurde von der Staats- und Sportführung der ehemaligen DDR sanktioniert bzw. sogar befohlen.
- Genaue Kenntnis über das System und die konkreten Anwendungspraktiken besaß nur ein relativ geringer Teil von Sportfunktionären, Trainern und Wissenschaftlern. In der Regel waren in den Sportverbänden der ehemaligen DDR der Generalsekretär, der Verbandsarzt und der Verbandstrainer für den Einsatz von Dopingmitteln verantwortlich.
- Spitzentrainer und -sportler waren voll in das bestehende System eingezwängt und hatten im Prinzip nur die Wahl, sich allen "leistungsunterstützenden Maßnahmen" zu unterwerfen oder ihre Laufbahn zu beenden.
- Zwischen den Sportarten gab es in Abhängigkeit von dem erhoffenden Nutzen und den vorhandenen Erfahrungen (bzw. in Abhängigkeit von den Ergebnissen zielgerichteter wissenschaftlicher Untersuchungen) in der Anwendung von unerlaubten Mitteln beträchtliche Unterschiede. Es ist davon auszugehen, daß in wenigen der geförderten olympischen Sportarten die Anwendung von Dopingmitteln als nicht sinnvoll erkannt und nicht praktiziert wurde.
- Die moralischen Bedenken der Athleten und Trainer waren durch die Einordnung der Erfüllung des Leistungsauftrages in die Auseinandersetzung der Gesellschaftssysteme gering. Durch die systematischen Ausreisekontrollen im Doping-Kontroll-Labor Kreischa gab es für sie so gut wie kein Risiko. Auch maßgebliche Ärzte haben sich offenbar der befohlenen Medikation widerstandslos gefügt.
- In der ehemaligen DDR wurden keinerlei Bemühungen zur Aufklärung und Verhinderung des Doping unternommen, da es Doping "offiziell nicht gab". Die Aktivitäten in der spezifischen Forschung und medizinischen Betreuung der Athleten waren darauf gerichtet, die

Leistungen zu steigern und einen Dopingnachweis bei Sportlern der DDR zu verhindern. Auf negative Folgen für die Gesundheit wurde bewußt nicht hingewiesen.

- Aus den heute vorliegenden wissenschaftlichen Publikationen und internen Berichten ist erkennbar, daß die Anwendung von Dopingmitteln sowie auch die Möglichkeiten der Verschleierung ihres Gebrauchs im Rahmen zentraler Forschungsvorhaben (Staatsplan) wissenschaftlich bearbeitet wurden. Dabei waren auch wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Sports einbezogen.

Die systematische Anwendung von Dopingmitteln, insbesondere von Anabolika, im Trainingsprozeß und ihr kontrolliertes Absetzen vor bedeutenden internationalen Wettkämpfen waren in das Gesamtkonzept des staatlich organisierten Leistungssports in der ehemaligen DDR eingeordnet. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß eine zielgerichtete Nachwuchsarbeit, Trainingsumfang und -qualität, Einbeziehung der Sportwissenschaft in die Prozeßgestaltung sowie hohe Motiviertheit von Trainern und Sportlern mitursächlich waren für die internationalen Erfolge des DDR-Sports. Die notwendigen Voraussetzungen dafür wurden mit extrem hohem Aufwand an Personal und Finanzen geschaffen und lassen sich nur durch die besondere Stellung und Funktion des Leistungssports in der ehemaligen DDR begründen.

*Die Kommission kam zu der Erkenntnis, daß im Spitzensport der ehemaligen DDR Dopingmittel*

- *zentralistisch verordnet und kontrolliert,*
- *wissenschaftlich begründet und sportartspezifisch differenziert sowie*
- *demzufolge systematisch und umfassend*

*zur Erreichung sportlicher Höchstleistungen eingesetzt worden sind.*

### **3.3 Internationaler Bereich**

Auf der Grundlage einer im Februar 1991 erstellten internationalen Dokumentation zum Thema "Doping und Antidoping im Sport" (Zentrum für Wissenschaftsinformation Körperkultur und Sport, Leipzig) werden nachstehend einige Besonderheiten des Vorgehens und zum Stand der Anti-dopingmaßnahmen in ausgewählten Ländern gekennzeichnet.

#### **3.3.1 Gesetzliche Grundlagen und staatliche Maßnahmen zur Dopingbekämpfung**

Insgesamt ist zu erkennen, daß sich der Staat in einigen Ländern aktiv durch Gesetzgebung und mit den Sportorganisationen abgestimmten Maßnahmen um die Bewältigung des Dopingproblems bemüht. Diese Tendenz ist zunehmend; maßgebend dafür ist das jeweilige Verhältnis des Staates zum Sport. Beispiele dafür sind:

- Frankreich:  
"Gesetz zur Verhinderung von Stimulantien bei Sportwettkämpfen" vom 1.6.1965.  
Entwurf des "Gesetzes zum Verbot und zur Kontrolle der Anwendung von Dopingmitteln im Sport" 1987.  
"Gesetz zur Verhütung und Verhinderung des Gebrauchs von Dopingmitteln bei Sportwettkämpfen und Veranstaltungen" vom 28.6.1989.
- Großbritannien:  
Verbot der Verwendung, des Imports und des Vertriebs von Dopingmitteln im Rahmen des Arzneimittelgesetzes (Medicines Act) von 1968 sowie in den Durchführungsbestimmungen. Drogenmißbrauchgesetz 1971.

- Kanada:  
 "Leitlinie zur Anwendung von Drogen und zur Dopingkontrolle im Sport" vom Dezember 1983 (Ministerium für Fitneß und Amateursport). Diese Leitlinie beinhaltet einen "Aktionsplan der Regierung", der Orientierungen für den kanadischen Sport zur Bewältigung des Dopingproblems gibt und den Sportverbänden konkrete Maßnahmen abfordert. Dieser staatliche Aktionsplan wurde 1985, 1987 und 1989 erneut bestätigt.  
 Auf der Grundlage der staatlichen Richtlinie verabschiedete der Verwaltungsrat des Kanadischen NOK am 24.4.1987 seine "Politik zur Anwendung verbotener Substanzen und Methoden im Sport" (10 Punkte-Programm).
- Schweden:  
 Auf Antrag des Sportbundes wurden Grundsatzpositionen bzw. gesetzliche Grundlagen im Interesse der Verhinderung des Doping geschaffen:  
 Veränderungen der Zolleinfuhrbestimmungen 1987 (z.B. Einfuhr von anabolen Steroiden nur bei angezeigter medizinischer Notwendigkeit und für zeitliche Dauer von 5 Tagen zum persönlichen Gebrauch).  
 1990 Vorbereitung weiterer gesetzlicher Regelungen zur Verschärfung der Bekämpfung des Dopingmißbrauchs und der Einfuhr von Dopingmitteln.
- Norwegen:  
 Bemühen um Aufnahme des Doping in das Strafgesetzbuch (entsprechende Vorlagen wurden eingebracht).  
 1986 bereits Abkommen über Zusammenarbeit zwischen dem Norwegischen Sportbund, der Obersten Zollbehörde und der Polizei insbesondere zur Unterbindung der Einfuhr von Dopingmitteln.
- USA:  
 Verabschiedung des "Gesetzes über den Mißbrauch von Substanzen im allgemeinen (Omni-Substance Abuse Act) am 21.10.1988) durch das Parlament. Damit wird beispielsweise der Vertrieb von Steroiden (bisher nur Ordnungswidrigkeit) zu einem Verbrechen, das mit 3 bis 6 Jahren Gefängnis bestraft wird. 1988 und 1989 befaßte sich der Oberste Gerichtshof der USA mit dem Problem, inwieweit Dopingkontrollen (Entnahme von Urinproben) ein Eingriff in die Privatsphäre des Menschen darstellt. Man entschied sich für umfassende Testvollmachten.
- Italien:  
 1975 Dekret des Gesundheitsministers mit umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen, Mitteln und konkreten Kontrollen (1988 Aktualisierung durch das Nationale Italienische Olympische Komitee - Paßfähigkeit zu gültigen IOC-Richtlinien). Die Kommission für soziale Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses war durch das Einbringen von zwei Vorlagen bestrebt, die gesetzlichen Grundlagen der Dopingbekämpfung weiter zu verbessern.  
 Gesetzesvorschlag "Neue Regelungen für die Gesundheitsfürsorge der sportlichen Aktivitäten und der Kampf gegen das Doping" vom 7.4.1988 sowie Verabschiedung einer Fassung zur wissenschaftlichen Untersuchung zum Thema "Über Doping-Praktiken, deren gesundheitsschädigende Auswirkungen und entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen".

Die hier dargestellten Beispiele lassen eindeutig erkennen, daß der Staat zunehmend die Verantwortung im Kampf gegen das Doping im Sport im internationalen Bereich mitträgt bzw. den nationalen Sportbünden und Verbänden durch das Schaffen von gesetzlichen Grundlagen bessere Voraussetzungen für einen sauberen Sport schafft. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und staatlichen Orientierungen sind in den letzten Jahren eine Vielzahl von Vorstellungen und konkreten Bestimmungen in den einzelnen Ländern innerhalb der Sportorganisationen entstanden. Eine Darstellung dieser spezifischen nationalen Regelungen zur Dopingbekämpfung würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Generell ist eine Angleichung der nationalen Maßnahmen an die Vorga-

ben des IOC/Internationale Olympische Charter gegen das Doping im Sport vom September 1990 zu erkennen.

### 3.3.2 Zur Arbeit von Dopingkommissionen

Im allgemeinen ist bei einer Betrachtung der internationalen Situation im Kampf gegen das Doping auch festzustellen, daß in den unterschiedlichen Ländern längerfristig Kommissionen mit beträchtlichen Kompetenzen zur Dopingbekämpfung eingesetzt sind. Zusammensetzungen und Zielorientierungen entsprechen in etwa den Kommissionen im deutschen Sport. Hervorzuheben ist jedoch die stärkere Einbeziehung von staatlichen Vertretern.

Beispiele:

- "Konsultativ-Kommission für Dopingbekämpfung" - Frankreich 1987.
- "Nationale Kommission für Dopingbekämpfung" (Frankreich) beim Sportminister als "oberste Autorität", bestehend aus Vertretern des Staates, der Sportbewegung und sogenannter "qualifizierter Persönlichkeiten". - Berufung im Juni 1990.
- "Konsultativ-Komitee zum Doping im Amateursport" seit 1983 in Kanada gebildet. Zusätzlich 1986 "Kommission für sportlichen Geist" mit 18 Mitgliedern (auch dort: Einbeziehung staatlicher Vertreter).
- Zentrale, interdisziplinär zusammengesetzte Dopingkommissionen in der Schweiz, Großbritannien, Schweden, Italien, Spanien und anderen europäischen Ländern.

### 3.3.3 Zu materiell-technischen und finanziellen Voraussetzungen

Im direkten Zusammenhang mit dem Erkennen des Doping als Gefahr für die Gesundheit der Athleten und im Interesse der Weiterexistenz des Spitzensports wurden in den letzten Jahren durch die Staaten und nationalen Sportvereinigungen zunehmend mehr finanzielle Mittel bereitgestellt und damit materiell-technische Voraussetzungen für die Bewältigung des Dopingproblems geschaffen. So wurden z.B. die finanziellen Möglichkeiten in Frankreich von 2 Millionen Francs im Jahre 1986 insgesamt auf 6,5 Millionen Francs allein für Dopingkontrollen im Jahre 1989 erweitert. Die jährlichen Gesamtkosten für die Realisierung der Antidopingprogramme in Großbritannien beliefen sich in der Saison 1989/1990 auf etwa 800.000 Pfund/Sterling. Die Regierung Schwedens unterstützte die Bemühungen der Sportorganisationen im Kampf gegen das Doping in der Saison 1989/1990 mit 4,8 Millionen skr.

In vielen Ländern Europas wurden neue, modern ausgestattete Labore für Dopingkontrollen aufgebaut und auch zielgerichtete Forschungsaufträge zu bestimmten Themenbereichen vergeben.

### 3.3.4 Erziehung und Aufklärung

In vielen Ländern werden intensive Aufklärungskampagnen gegen das Doping betrieben und langfristige Erziehungsprogramme zur Bewußtseinsänderung ins Leben gerufen. So werden z.B. in Großbritannien regelmäßig Materialien ("Dopingkontrollinformationshefte") zu bestimmten Themenkreisen veröffentlicht.

In den USA wurden Erziehungsprogramme erarbeitet, die Trainer und Sportler über die Folgen des Dopingmißbrauchs informieren sowie auf die Notwendigkeit regelmäßiger Dopingkontrollen und die Konsequenzen einer möglichen Entdeckung aufmerksam machen.

Der Dänische Sportbund entwickelte ein langfristiges Erziehungskonzept für den Zeitraum 1988 bis 1994, das unter Nutzung der Möglichkeiten des Sportbundes, der nationalen Verbände, des Leistungssportförderungsprojektes, des Schulsystems, der öffentlichen Gesundheitsbehörden sowie weiterer gesellschaftlicher Organisationen realisiert werden soll. Fünf Botschaften sollen in Dänemark vermittelt werden:

- " 1. Doping zerstört deinen Körper.
2. Doping liegt auch im Verantwortungsbereich anderer.

3. Du kannst dich auf uns verlassen (hinsichtlich der Testprozeduren etc.).
4. Die zu erwartende Strafe wird hart sein.
5. Du kannst die Spitze ohne Doping erreichen."

## **4. Gründe für Doping**

### **4.1 Sportpolitische und gesellschaftliche Gründe**

Untersucht man die Motive, auf die sich das Doping zurückführen läßt, so liegen diese auf unterschiedlichen Ebenen. Der Prestigegewinn und die persönliche Befriedigung, besser zu sein, haben auch schon früher Athleten zu unerlaubten Mitteln greifen lassen, ohne daß damit die Aussicht auf finanzielle Zuwendungen verbunden gewesen wäre. Heutzutage können jedoch weitere Auslösemechanismen hinzugefügt werden.

Zu den sportpolitischen Gründen zählen:

- die internationale Politisierung des Spitzensports als Ersatzkriegsschauplatz und die damit erzielte Zunahme der Erfolgsgewichtung,
- die Schaffung des Staatsamateurs in den Ostblockstaaten,
- die Aufgabe des Amateurstatus zugunsten der Professionalisierung in der westlichen Welt.

Zu den gesellschaftlich bedingten Gründen zählen:

- der Unterhaltungswert des Spitzensports in den Medien und der damit verbundene Erfolgsdruck,
- die Medikamentengläubigkeit und Tablettensucht der modernen Konsumgesellschaft, die auch die Athleten erfaßt.

Die sportpolitischen Gründe wurden vom IOC und von den NOK akzeptiert. Beispiele hierfür sind Boykottmaßnahmen bei den Olympischen Spielen, der Ausschluß von Staaten aus dem IOC und die Zulassung von Berufssportlern zu den Olympischen Spielen.

Die gesellschaftlich bedingten Gründe haben zumindest in der westlichen Welt mit dem Übergang in eine Konsum- und Freizeitgesellschaft zu tun.

### **4.2 Athlet und Trainer**

Neben den sportpolitischen und gesellschaftlichen Gründen, die mitbestimmende Ursachen für Doping darstellen, sind die individuellen Motive wichtig. Dabei kommt es nicht ausschließlich auf den Athleten an, sondern es sind auch die Ursachen im Umfeld des Athleten zu erörtern. Hier spielt insbesondere der Trainer, der in aller Regel ein enges Verhältnis zum Athleten hat, eine besondere Rolle.

#### **4.2.1 Der Athlet**

Zum Spitzensportler wird man geboren. Wie bei jedem besonderen Talent, sei es in der Kunst oder in der Musik, zeichnet sich der zukünftige Spitzensportler durch genetisch bedingte Merkmale aus. Das kann zum Beispiel die Zusammensetzung seiner Muskulatur betreffen, seine Reaktions-

Neben Erfahrungen und Wissen im Trainings- und Leistungsbereich kommen der Gewissenhaftigkeit des Trainers und der pädagogischen Eignung eine hohe Bedeutung zu. *Der Ausbildung der Trainer, die im Kinder- und Jugendbereich ihr Arbeitsfeld haben, sollte so die allerhöchste Bedeutung beigemessen werden.*

#### 4.2.4 Der Trainer und der erwachsene Athlet

Mit dem Erreichen der aktiven Klasse ändert sich die Motivation von Trainer und Athlet grundlegend, zunächst allerdings unmerklich. Während in den Phasen der Jugendklassen, außer der üblichen Forderung durch die deutsche Sporthilfe, zumeist das Sponsoring noch eine untergeordnete Rolle spielt, gewinnen mit wachsender Popularität Zuwendungen der Wirtschaft wenigstens in einigen Disziplinen immer mehr an Bedeutung für den werdenden Spitzenathleten und auch für den Trainer. Das positive Image der Athleten dient als Werbeträger für bestimmte Produkte und gehört heute zu den gängigen Werbestrategien der Wirtschaft. Hier spätestens wird die Ausübung des Spitzensports zu einem Beruf auf Zeit, allerdings ohne soziale Absicherung, ohne spätere Einkommensaussichten und auch oft ohne weitere Berufsausbildung. Es kommt also entscheidend darauf an, in jener Zeit so viel wie möglich zu verdienen, sei es um die Zeit danach mit einer anschließenden Berufsausbildung überbrücken zu können, oder um wenigstens in der Zeit als Spitzenathlet einen gehobenen Lebensstil führen zu können.

Der Trainer partizipiert am Erfolg seiner Schützlinge. Bereits bei seiner Einstellung als Bundestrainer in einem Sportverband z.B. ist sein Einstufungsgehalt abhängig von den Erfolgen, die er aufzuweisen hat. So kommt es nach und nach zu einem Interessenverbund im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der sportlichen Erfolge in bare Münze. Die psychische Abhängigkeit vom Trainer nimmt mit zunehmendem Lebensalter für die Athleten ab. Aktive Athleten und echte Spitzenköpfe sind in der Regel über Trainingsmaßnahmen, Leistungsgrenzen, Medikamente und Dopingmittel bestens orientiert. Im Aktivenkreis wird darüber auch offen diskutiert. Der entscheidende Punkt ist, daß Skrupel moralischer Art bei Aussicht auf gut bezahlte Spitzenleistung unterdrückt werden oder gar nicht erst aufkommen. Ein etwaiges gesundheitliches Risiko wird bei Einnahme von leistungssteigernden Substanzen häufig bewußt in Kauf genommen und mit dem Recht zur Selbstbestimmung gerechtfertigt. Vor allem in populären Sportarten kann es so zu einer Art Komplizenschaft zwischen Athlet und Trainer oder zumindest zu einer stillschweigenden Duldung der Dopingpraktiken durch den Trainer kommen.



## Zweiter Teil

### Handlungskonzepte 5. Ausgangspositionen

Die Kommission will zunächst darlegen, welche diskutierten Handlungsrezepte nicht geeignet sind, die Dopingproblematik zu lösen oder zu entschärfen.

#### 5.1 Keine Infragestellung des Spitzensports

Professionalisierung, Kommerzialisierung und Manipulation der Athleten lassen zwar eine Hinterfragung der Sinnhaftigkeit des Spitzensports gerechtfertigt erscheinen. Spitzensport bedeutet aber auch Ausdruck menschlicher Leistungsfähigkeit und ihrer maximalen Entwicklungsmöglichkeiten in vielen Bereichen der Bewegung und mentalen Konzentration. Im Sport ist die Leistung des Spitzenathleten nicht verzichtbar. Obwohl das Phänomen Sport heute zahlreiche Facetten hat und deshalb ein zunehmendes gesellschaftliches Gewicht gewinnt, hat der Sport immer die Leistung zur Grundlage. Leistung beinhaltet in erster Linie den Aspekt Wettbewerb. Der sogenannte "innerartliche Wettbewerb" ist geradezu ein Selektionsmechanismus der biologischen Evolution. Die Bemühungen um die Abschaffung des Leistungsprinzips in den 70er Jahren waren deshalb von vornherein zum Scheitern verurteilt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Abschaffung des Spitzensports, wie sie mitunter gefordert wird, ein ins Leere gehendes Unterfangen. Der Spitzensport muß aber so gestaltet werden, daß er mit gutem Gewissen durch Staat und Gesellschaft förderbar bleibt. Dabei werden zwei Prinzipien nicht mehr zu verändern sein:

- Die Ausübung des Spitzensports ist für den Athleten eine berufliche Betätigung auf Zeit.
- Eine Rückkehr zum Amateurismus im Spitzensport ist nicht möglich.

Diese Erkenntnis akzeptiert, kann der Spitzensport seine Wirkungen nach wie vor entfalten, wie z.B.:

- Erziehung zur Leistungsbereitschaft und zum fair-play vor allem der Jugend,
- nationale Selbstfindung,
- positive Identifikation und
- Selbstbeherrschung.

Die in besonderem Maße im Spitzensport abverlangten Verhaltensweisen (z.B. Hingabe, Askese, Disziplin und Kampfbereitschaft) sind Tugenden, die in der Wohlstandsgesellschaft unserer Tage und Breiten mehr und mehr abhanden gekommen sind. Ihre Verbreitung durch Spitzenathleten als Multiplikatoren, die als Vorbilder wirken, läßt die Beibehaltung des fairen Spitzensports mit Förderung durch Staat und Gesellschaft gerechtfertigt und notwendig erscheinen.

## **5.2 Keine totale oder partielle Freigabe des Doping**

Über die Freigabe des Doping im Sport kann in zwei unterschiedlichen Varianten nachgedacht werden:

- Vollkommene Freigabe des Doping, so daß der Gebrauch von Dopingmitteln eine individuelle Entscheidung des einzelnen ist, entsprechend dem Grundsatz: Jeder hat die Freiheit, auch seine Gesundheit zu ruinieren.
- partielle Freigabe von Doping in dem Sinne, daß Doping für erwachsene Spitzenathleten freigegeben bzw. nicht mehr verfolgt wird. Diese Variante käme der modernen Leistungsgesellschaft möglicherweise am nächsten.

*Die Kommission spricht sich dafür aus, daß die vollkommene Freigabe von Doping wegen der Vorbildfunktion des Sports und wegen möglicher Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in keiner Weise toleriert werden kann.* Wenn für die partielle Freigabe des Doping auch einige Gründe sprechen mögen, so wird von allen Verantwortung tragenden Gremien, Institutionen, von Politik und Öffentlichkeit das absolute Dopingverbot zurecht bevorzugt. Die Kommission schließt sich dieser Ansicht an und verweist auf die oben (Abschnitt 2) aufgeführten medizinischen, rechtlichen und ethischen Gründe, die Doping entschieden ablehnen lassen. Außerdem wäre für jede Form der Freigabe ein Konsens auf internationaler Ebene erforderlich, der derzeit nicht erreichbar ist. Die mit dem absoluten Dopingverbot verbundenen Nachteile und Schwierigkeiten müssen in Kauf genommen werden.

Das absolute Dopingverbot erfordert - und das muß auch in diesem Zusammenhang deutlich gesehen werden - zu seiner Einhaltung ein breites Kontrollsystem: Alle Leistungssportler werden einem ausgeklügelten System der Überwachung, Kontrolle, Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit und einem, im Vergleich zu anderen Sanktionsmaßnahmen, sehr hartem "Strafmaß" unterworfen. Dieses Verfahren bindet viel Geld und viele Kräfte.

## **5.3 Kein staatliches Antidopingrecht**

Wie oben dargestellt, haben andere Länder vom Staat erlassene, teilweise mit öffentlich-rechtlichen Strafandrohungen bewehrte "Antidopinggesetze". Ein solches Gesetz würde der grundsätzlichen Einstellung des Staates zum Sport in der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Der Sport soll und muß von staatlicher Reglementierung frei bleiben und seine Aufgaben in Selbstverwaltung erfüllen. Soweit dem Dopingunwesen ein zivil- oder auch strafrechtlicher Unrechtsgehalt im Einzelfall beigemessen werden muß, reicht das geltende Recht aus.

Außerdem würde dann, wenn Dopingmißbrauch durch staatliches Recht pönalisiert würde, ein finanziell aufwendiges und die Sportler in ihrem Persönlichkeitsbereich erheblich einschränkendes Kontrollsystem erforderlich sein.

## 6. Bekämpfungsmaßnahmen des Doping

*Der deutsche Sport hat sich in letzter Zeit insbesondere durch die Einführung von Trainingskontrollen (out-of-competition) bemüht, dem Dopingproblem beizukommen. Der DSB und das NOK haben die Kommission in zwei ausführlichen und umfangreichen Dokumentationen hierüber informiert. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Dopingbekämpfung nicht nur der Sportler, sondern sein ganzes Umfeld, also auch Trainer, Ärzte, Funktionäre und die Öffentlichkeit mit einbezogen werden müssen, und der Schutz der Jugendlichen außergewöhnliche Maßnahmen erfordert. Bei ihren Vorschlägen ist sich die Kommission der leidigen Tatsache bewußt, daß es ein das Doping vollkommen ausrottendes System von Patentrezepten nicht gibt. Die Kommission weist aber auch in diesem Zusammenhang auf die weltweite Dimension des Dopingproblems hin. Der DSB, das NOK und seine Verantwortlichen sind vor allem gegenüber ihren Spitzenathleten verpflichtet, alle ihre Möglichkeiten auszuschöpfen und alle internationalen Funktionen und Kontakte zu nutzen, auf internationaler Ebene gleiche Wettkampfschancen unter Ausschluß von Doping zu erreichen.*

*Besonders gefordert sind alle Funktionäre in naher Zukunft bei der Installation eines internationalen Doping-Kontroll-Systems. Die vielfachen Absichtserklärungen müssen nun endlich umgesetzt werden. So könnte z.B das IOC in Zukunft nur noch Sportarten zulassen, bei denen der zugehörige internationale Spitzenverband Dopingkontrollen mit zuvor festgelegten Quoten durchführt.*

### 6.1 Doping-Analytik

Einen großen Teil der Beratungen der Kommission beanspruchten die Analysen-Probleme, weil im Kampf gegen Doping die Kontrolle ein wichtiger Faktor ist.

Analysiert man die einzelnen Dopingmittel und -verfahren, kann man feststellen, daß ganz unterschiedlich zu bewertende Pharmaka, Substanzen und Methoden unter dem Begriff des Doping zusammengefaßt wurden (s. Anlage). So kommt es, daß es auch Doping gibt, welches

- in einigen wenigen Sportarten von Bedeutung ist,
- keine Leistungsverbesserung hervorruft,
- nicht gesundheitsschädlich ist,
- mit heutigen Methoden nicht nachweisbar ist und
- mit dem Doping im eigentlichen Sinne nichts zu tun hat (z.B. Marihuana).

Da die Doping-Analytik nicht losgelöst von ihrer praktischen Anwendung betrachtet werden kann, sollen im folgenden neben dem Nachweisverfahren der Dopingmittel (6.1.1) auch die praktische, jetzige Bedeutung (6.1.2), die Nachweisbarkeitsdauer des Dopingmittels (6.1.3), der "sinnvolle" Einsatz von Dopingmitteln (6.1.4), Störmöglichkeiten in der Analytik (6.1.5) und schließlich Regeln für eine vernünftige Fahndung nach Dopingmitteln (6.1.6) abgehandelt werden.

## 6.1.1 Nachweisverfahren für Doping

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es unterschiedlich zu bewertende Nachweisverfahren von Doping.

### 6.1.1.1 Grundsätzlich können folgende Nachweisverfahren Anwendung finden:

#### Direkte Nachweisverfahren:

Hierbei werden durch entsprechende Analysemethoden die verwendeten Dopingmittel als körperfremde Substanzen direkt nachgewiesen. Hierzu wird in der Regel zunächst ein Trenn- und Reinigungs-Verfahren (z.B. die Gaschromatographie) für die nachzuprüfenden Substanzen angewandt, die anschließend einem Nachweisverfahren (z.B. der Massenspektrometrie) unterzogen werden. Einige Stoffe können auch kalorimetrisch bzw. radioimmunologisch nachgewiesen werden. In diese Gruppe gehören (s. Anlage): Stimulantien, Narkotika, anabole Steroide, Beta-Blocker, Diuretika, einige Urin-Manipulationen (Gabe von Saluretika oder Probenizid), Alkohol, Coffein, viele Corticosteroide und Marihuana.

#### Indirekte Nachweisverfahren (= Hinweise):

Hierbei werden weder das verwendete Dopingmittel als körperfremde Substanz noch seine Abbau-Produkte "direkt" nachgewiesen, sondern es werden doping-induzierte Veränderungen bestimmt.

Hierzu gehören z.B.:

- a) Der Testosteron/Epitestosteron-Quotient:  
Die Relation dieser beiden Steroide im Urin steigt bei Anwendung des Dopingmittels Testosteron an. Das Verfahren wurde vom IOC anerkannt (s. Anlage) und ein Grenzwert von 6 wurde festgelegt.
- b) das Steroidprofil:  
Nach Doping mit Testosteron/Anabolika verändert sich die Ausscheidung verschiedener körpereigener Steroide im Urin sowohl quantitativ als auch in der Relation zueinander. Dies ist bisher kein vom IOC anerkanntes Verfahren.
- c) Blutveränderungen bei Blutdoping:  
Bei Blutdoping (s. Anlage) finden sich gelegentlich gewisse Veränderungen in der Zusammensetzung der Blutbestandteile bzw. der Blutuntergruppen bei Einsatz von Fremdblut. Dieses Verfahren findet bisher keine Anwendung und ist kein vom IOC anerkanntes Verfahren.
- d) *Klinisch-medizinische Untersuchung der Athleten:*  
*Einstichstellen bei Blutdoping, gewisse Urinmanipulationen, kurzfristige Veränderungen im Körpergewicht und Erscheinungsbild bei Anwendung von Anabolika (z.B. Vermännlichung bei Frauen mit vermehrter Behaarung, vermehrter Muskulatur, "männlichen" Bewegungen, tiefer Stimme, unphysiologischem Leistungssprung) oder Wachstumshormon sind wichtige Hinweise; sie sollen Eingang in die Dokumentation der Untersuchung von Athleten finden. Sie müssen bei jeder sportmedizinischen Untersuchung in der Gesundheitskartei jedes Sportlers vermerkt werden.*

Die direkten Nachweisverfahren werden vorwiegend aus dem leicht gewinnbaren Urin durchgeführt. Daneben ist es in einigen Fällen auch möglich, verbotene Substanzen aus Blut oder Speichel zu bestimmen. Die indirekten Nachweisverfahren für Doping werden besonders dann eingesetzt, wenn die eigentlichen Dopingmittel nicht oder nicht mehr in Körperflüssigkeiten direkt nachweisbar sind.

#### 6.1.1.2 Bewertung obiger Nachweisverfahren:

Direkte Nachweisverfahren sind teilweise in Deutschland entwickelt bzw. weiterentwickelt worden. Die Verfahren sind in qualitativer Hinsicht sicher und reproduzierbar. Die Methoden sind auch bezüglich ihrer Zuverlässigkeitskriterien bekannt und als hinreichend gut zu bewerten. Diskrepanzen in der Bewertung (z.B. zwischen Probe A und Probe B bzw. von Labor zu Labor) sind vorgekommen, jedoch ist die Zuverlässigkeit der Methode besonders bei Anabolika so hoch, daß kein Zweifel an der Analytik aufkommt. Der deutsche Sport hat hier ein zuverlässiges Verfahren zur Hand, das im Labor des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule in Köln und im Doping-Kontroll-Labor in Kreischa eingesetzt wird und seit Jahren sichere Ergebnisse liefert.

Indirekte Nachweisverfahren: Von den indirekten Nachweisverfahren ist generell zu sagen, daß die verbotenen Substanzen (oder ihre Abbauprodukte) nicht nachgewiesen werden, sondern allein Veränderungen, die der Wirkung dieser Dopingmittel (s. Anlage) zugesprochen werden können. Theoretisch gesehen, handelt es sich somit bei ihnen nicht um Beweise der Anwendung, sondern allein um Hinweise. Wenn sie Basis für Anschuldigungen oder Sanktionen sein sollen, sind folgende Forderungen Voraussetzung:

- a) Das Analyseverfahren muß entsprechend den in der medizinischen Laboratoriumsdiagnostik üblichen Zuverlässigkeitskriterien ausreichend untersucht und in einer international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht worden sein.
- b) Alle Laboratorien, die entsprechende Analysen durchführen (IOC-akkreditierte), müssen sich regelmäßig (mindestes 2x/Jahr) einer externen Qualitäts-Kontrolle unterziehen, so wie es in der Medizin seit langem üblich ist. Die dabei gewonnenen Daten müssen zugänglich sein.
- c) Ein internationales Gremium von Fachexperten muß jedes Verfahren, welches Anwendung findet (Testosteron/-Epitestosteron-Quotient) oder finden soll (sog. Steroidprofil), entsprechend den Fehlermöglichkeiten der Analyse und der Interpretationen untersuchen und genaue Kriterien für die eventuelle Anwendung erarbeiten.
- d) Es müßte durch intensivere und systematischere Untersuchungen besser bekannt sein, wie sich spezifische sportliche Situationen (z.B. Erschöpfung und Exsikkose) auf die Ergebnisse auswirken. Auch müßte im Einzelfall durch klinische Untersuchung ausgeschlossen werden, daß erworbene oder genetische Krankheit oder Anomalie - außerhalb jeglichen Dopings - ähnliche Veränderungen im Ergebnis der indirekten Methodik hervorgerufen haben kann.

Diese Forderungen sind bisher nicht immer ausreichend erfüllt. Die in der Vergangenheit gelegentlich vorgeschlagene Beimischung von sog. Markerstoffen zu Pharmaka, die als Dopingmittel Verwendung finden könnten, ist theoretisch möglich, rechtlich und praktisch jedoch kaum durchführbar.

Die klinisch-medizinische Untersuchung als indirekter Nachweis ("Hinweis") für Doping sollte bei sinnvoller und systematischer Anwendung eine größere Bedeutung erlangen.

Da die Entwicklung des Doping (wahrscheinlich besonders für den Einsatz von Peptidhormonen; s. Anlage) fortschreiten wird, muß die Forschung zum Nachweis verbotener Substanzen bzw. Verfahren finanziell und personell gefördert werden. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer eingehenden Untersuchung, inwieweit bei neuartigen Dopingmethoden, z.B. Peptidhormonen, eine Blutanalyse gefordert werden kann.

#### 6.1.2 Praktische Bedeutung der einzelnen Dopingmittel und -verfahren:

Die vom IOC genannte Dopingliste von 1990 spiegelt nicht die gegenwärtige Bedeutung der einzelnen Mittel und Verfahren wider:

- Erhebliche Bedeutung haben:  
Anabolika, Blutdoping, Urinmanipulation.
- Mäßige Bedeutung haben:  
Peptidhormone (s. Anlage), Stimulantien (auf Grund der guten Nachweisbarkeit), Beta-blocker, Corticosteroide.
- Praktisch ohne Bedeutung sind:  
Narkotika, Corticotropin, Alkohol, Lokalanästhetika, Marihuana.

Besondere Aufmerksamkeit soll auf diejenigen Substanzen/Verfahren verwendet werden, die eine erhebliche Bedeutung aufweisen. Bei den Dopingmitteln, die praktisch ohne Bedeutung sind, sollte aus Gründen der Effizienz der Dopingbekämpfung überlegt werden, ob sie weiter in der Dopingliste aufgeführt werden.

#### 6.1.3 Nachweisbarkeitsdauer von eingesetzten Dopingmitteln:

Die Verfahren zum Nachweis von Doping sind nur kurzfristig einsetzbar. Je nach verwendetem Pharmakon betragen sie:

- Bisher in praxi nicht nachweisbar: Peptidhormone wie z.B. Gonadotropine (Ausnahme HCG) (s. Anlage), Wachstumshormon, Erythropoietin; gewisse Urinmanipulationen.
- Minuten bis Stunde(n): Einige Peptidhormone.
- bis 1 Tag: Stimulantien, Narkotika, Betablocker, Diuretika, HCG (Gonadotropin), Probenizid, Alkohol, einige Corticosteroide.
- 1 bis 3 Tage: Androgene/Anabolika (hier teilweise auch indirekter Nachweis).
- 1 bis 3 Wochen: Einige Anabolika (meist nur indirekter Nachweis wie durch den Testosteron/Epitestosteron-Quotient).
- bis max. 3 Monate (?): Einige wenige Langzeit-Anabolika (nur mit indirektem Verfahren).

Aus obiger Zusammenstellung folgt, daß das Problem Doping nicht allein auf einige wenige nachweisbare Substanzen beschränkt werden kann und zeigt auf, daß noch erhebliche Forschungsarbeit, besonders bei den Peptidhormonen, notwendig ist.

#### 6.1.4 "Sinnvoller" Einsatz von Dopingmitteln:

Der zeitliche Einsatz von Dopingmitteln ist je nach verwendetem Verfahren unterschiedlich. Es gibt Dopingmittel, die effektiv eingesetzt werden:

- In der Trainingsphase: wie Anabolika, Gonadotropine, Wachstumshormon.
- In der Wettkampfvorbereitungsphase: wie Erythropoietin, Blutdoping, Gonadotropine, Anabolika.
- Unmittelbar vor dem Wettkampf: wie Diuretika bei Gewichtsklassen, Blutdoping.
- Zum Wettkampf: wie Stimulantien, Narkotika, Betablocker, Corticosteroide, Lokalanästhetika.
- Unmittelbar nach dem Wettkampf bei Dopingkontrollen (gilt auch bei Dopingkontrollen in der Trainingsphase): wie Urinmanipulationen.
- In der Regenerationsphase: wie Anabolika, Testosteron, Gonadotropine.

Aus obiger Liste folgt, daß Kontrollen nicht im "Screening"-Verfahren für alle Dopingmittel gleichzeitig durchgeführt werden dürfen, sondern - wie es auch Praxis ist - aus Gründen der Effektivität und Effizienz gezielt nach Trainings- und Wettkampfphase.

#### 6.1.5 Störmöglichkeiten der Analytik von Dopingmitteln:

Theoretisch gibt es eine Vielzahl von Störmöglichkeiten für die Nachweisverfahren. Sie reichen von Pharmaka, die Abbau und Ausscheidung von Anabolika und Steroiden beeinflussen bis zu Krankheiten der Leber und Niere, von Stoffwechselstörungen bis zu genetischen Krankheiten mit veränderten Hormonkonzentrationen bis zu dem Einfluß von Austrocknung (Exsikkose) oder Überwässerung des Körpers. Ein Teil dieser Störmöglichkeiten in der Analyse von Dopingsubstanzen wurde bisher nicht bzw. nicht ausreichend bei Sportlern untersucht, so daß trotz aller Genauigkeit der Methodik eine gewisse Unsicherheit in der Interpretation der Daten bleibt. Diese Unsicherheit besteht bei direkten Nachweisverfahren nur hinsichtlich der quantitativen Aussagen. Sie ist bei den indirekten Nachweisverfahren besonders groß. So gibt es Athleten, die einen Testosteron/Epitestosteron-Quotienten aufweisen, der größer als 6 ist, obwohl sie nachweislich keine Anabolika eingenommen haben. Noch unsicherer ist die Situation bei den indirekten Nachweisverfahren von Dopingmitteln (Anabolika) mittels des sog. Steroidprofils. Hier wurden bisher keine verbindlichen Meßparameter oder Grenzwerte des "Normalen" festgelegt.

Die Bestimmung eines "individuellen Steroidprofils" bei jedem Athleten, das als Muster für spätere Analysen herangezogen werden kann, könnte einen möglichen Weg darstellen. Jedoch steht auch hier nicht fest, ob das Steroidprofil eines Athleten unabhängig ist von Zeit, Alter, von Urinkonzentration, Einnahme erlaubter Pharmaka, Erkrankungen oder körperlichem Erschöpfungszustand.

Die Kommission hält deshalb die indirekten Verfahren zum Nachweis von Doping, nämlich den Testosteron/Epitestosteron-Quotienten und das sog. Steroidprofil, zur Zeit nicht für ausreichend sicher, um sie als Basis von Sanktionen wegen Doping heranziehen zu können. Zum Schutze der Athleten sollten bis zum Vorliegen von anerkannten Interpretationskriterien, von Störfaktoren,

Zuverlässigkeitskriterien und einwandfreien Meßergebnissen bei externen Qualitätskontrollen Dopinganalysen mit indirektem Verfahren zurückgestellt werden.

Auch das hier vorgeschlagene Verfahren der klinisch-medizinischen Untersuchung mit vorgeschriebener Dokumentation von dopingverdächtigen Zeichen und/oder Symptomen kann nur Hinweise liefern. Es ist jedoch billig und adäquat und kann bei entsprechenden Verdachtsmomenten Anlaß sein für eine besonders engmaschige Überwachung der Athleten.

#### 6.1.6 Regeln für eine vernünftige Fahndung nach Dopingmitteln:

Aus obigen Beurteilungen der Dopinganalytik ergibt sich eine Reihe von Konsequenzen wie:

- Eine Fahndung sollte sich auf die sportartspezifischen Dopingmittel beschränken. Desweiteren sollten bei der Dopingfahndung auf den wirksamen Einsatz von Dopingmitteln in den verschiedenen Phasen vor, während und nach einem Wettkampf Rücksicht genommen werden.
- Die vom IOC akkreditierten Laboratorien müssen sich einer in der Medizin üblichen "externen Qualitätskontrolle" unterziehen. Diese Kontrollergebnisse müssen zugänglich sein.
- Bei den indirekten Nachweisverfahren muß auch die Anzahl falsch/richtiger bzw. falsch/falscher Ergebnisse für jeden Analysenbereich (entspricht Sensitivität und Spezifität einer Methode) angegeben werden.
- Für den Dopingnachweis können nur gesicherte Verfahren akzeptiert werden. Alle übrigen Verfahren (s. indirekte Nachweisverfahren) dienen lediglich als Hinweis auf möglicherweise erfolgten Einsatz von Dopingmitteln.

#### 6.1.7 Zur Frage der Labore für Dopinganalysen:

Bei einer ernsthaften und umfassenden Dopingüberwachung von Leistungssportlern ist mit einer erheblichen Zunahme der Analysen zu rechnen. Es stellte sich deshalb die Frage, ob neben dem IOC-akkreditierten Institut in Köln weitere Institutionen herangezogen werden sollen. Genannt werden 1. gerichtsmedizinische oder pharmakologisch-toxikologische Institute an Universitäten und 2. Beibehaltung des Doping-Kontroll-Labors Kreischa.

- Gerichtsmedizinische Institute wären bei Durchführung von Dopinganalysen überfordert. Zur Zeit führt kein Institut Dopinganalysen bzw. ähnlich geartete Nachweismethoden durch. Es wären zusätzliche Laborplätze, Ausrüstung, Anstellung wissenschaftlichen Hilfs- und akademischen Personals notwendig. Unter diesem Aspekt bestehen insoweit keine Realisierungsmöglichkeiten.

- Doping-Kontroll-Labor Kreischa: Neben dem Institut in Köln besteht in Deutschland ein weiteres, vom IOC akkreditiertes Labor für die Analysen von Dopingproben. Wie eine Kontrolle durch die AG-Doping des Bundesinstituts für Sportwissenschaft im April 1991 zeigte, ist dieses Labor personell und gerätemäßig gut ausgerüstet. Trotz der bekannten Vergangenheit ("Ausreisekontrollen" für Sportler der früheren DDR) hat sich jene Arbeitsgruppe für eine Beibehaltung dieses Labors ausgesprochen. Die Stellen der dort beschäftigten Chemiker wie des Leiters sollen neu ausgeschrieben werden.



Diesem Votum schließt sich die Kommission an: Es ist nicht zu verantworten, daß der in Kreischa vorhandene Sachbestand (z.B. mehrere Massenspektrographen) und das gut ausgebildete Personal in Zukunft nicht mehr für die Dopingsanalytik zur Verfügung stünden, zumal mit einer erheblichen Zunahme des Analyseaufkommens zu rechnen ist (zur Zeit in Köln etwa 6000 Proben pro Jahr, zuletzt in Kreischa etwa 5000 Proben pro Jahr). Neben der Analytik von Anabolika bietet sich an, an dem Labor in Kreischa eine Schwerpunktforschung für den Nachweis von Peptidhormonen, die es in Deutschland im Dopingbereich nicht gibt, neu einzurichten; bei der Ausschreibung der Stellen sollte diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden.

Eine Anbindung des Labors Kreischa an das Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule Köln wäre erwägenswert, kommt aber aus hochschulrechtlichen Gründen nicht in Frage. Es sollte als zweites vom IOC anerkanntes Labor bestehen bleiben. Wird jedoch die Anerkennung in Frage gestellt, müßte geprüft werden, inwieweit die Dopingsanalytik als Aufgabe dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln übertragen werden kann. Hier dürften rechtliche Bedenken nicht bestehen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß das Labor in Kreischa trotz seiner Vergangenheit durch diese Maßnahmen ausreichend Glaubwürdigkeit und Anerkennung erreicht.

*Zusammenfassend gibt die Kommission zum Komplex der Dopings-Analytik folgende Empfehlungen:*

- 1. Wegen der unterschiedlichen Bedeutung von Dopingsubstanzen sollte die vom IOC 1990 beschlossene Dopingliste ständig fortgeschrieben werden.*
- 2. Die vorhandenen und in Deutschland durchgeführten "direkten Nachweisverfahren" (Analyse der Dopingsubstanz bzw. ihrer Abbauprodukte) sind von hoher Qualität und können fortgeführt werden.*
- 3. Die "indirekten Nachweisverfahren" für Dopingsubstanzen, wie der Testosteron/Epitestosteron-Quotient oder das Steroidprofil sollten zum Schutz des Sportlers ausgesetzt werden, bis ihre Zuverlässigkeit ausreichend dargestellt worden ist. Diese indirekten Verfahren können zur Zeit noch nicht als Basis einer Sanktion wegen Doping herangezogen werden.*
- 4. Alle Nachweisverfahren für Doping müssen einem internationalem Gremium von Fachexperten vorgelegt und von ihnen akzeptiert sein, bevor sie Eingang in die allgemeine Dopingsanalytik finden.*
- 5. Die Nachweisbarkeitsdauer von Dopingsubstanzen ist - bei "kundigem" Einsatz - sehr kurz, so daß eine Dopingkontrolle ohne jede Vorwarnzeit anzustreben ist.*
- 6. Zusätzlich sollen die Verdachtsmomente auf Doping in die Dokumentation der klinisch-medizinischen Untersuchung durch den Arzt Eingang finden.*
- 7. Peptidhormone als Dopingsubstanzen sind bisher im Sport nicht nachweisbar. Hier sollten finanzielle und materielle Mittel zur Forschung bereitgestellt werden.*
- 8. Das Doping-Kontroll-Labor Kreischa sollte als IOC-akkreditiertes Labor zur Dopingsanalyse erhalten bleiben, jedoch mit der neuen Forschungsrichtung: "Peptidhormone als Dopingmittel und ihre Nachweisbarkeit".*

## 6.2 Verbesserung der Kontrollen

Ein glaubwürdiges und effektives Kontrollsystem hat primär drei Funktionen zu erfüllen:

Es muß

- *rechtzeitig Hemmschwellen aufbauen,*
- *gewährleisten, daß Verstöße gegen die vom Sport definierten Regeln erkannt und geahndet werden können,*
- *Athleten vor unberechtigten Dopingvorwürfen schützen.*

Dabei haben die im Rahmen von Wettkämpfen stattfindenden Dopingkontrollen in den zurückliegenden Jahren selten Anlaß zur Kritik gegeben. Allerdings muß hier zukünftig darauf geachtet werden, daß die Bekanntgabe, welche Athleten (aufgrund der erreichten Plazierungen) kontrolliert werden, erst unmittelbar nach Abschluß des Wettkampfes erfolgt, um so jegliche Manipulationsmöglichkeit auszuschließen.

### 6.2.1 Verbesserung der Kontrollen in der Trainingsphase

*Die derzeitige Situation erfordert schwerpunktmäßig "out-of-competition"-Kontrollen.*

*Ein zukünftiges System der Dopingkontrollen im Sport muß vorrangig eine organisatorische Verbesserung beinhalten.*

Die im folgenden dargestellten Mindestanforderungen an das Kontrollsystem sollten zunächst für den Bereich des deutschen Leistungssports gelten, allerdings in der Erwartung, daß sie sich in naher Zukunft im internationalen Sport durchsetzen und organisieren lassen.

*Es sollte innerhalb des Leistungssports der Bundesrepublik Deutschland nur eine Kontrollinstanz geben, die sich mit der Durchführung von Kontrollen und der Koordinierung mit internationalen Gremien (internationale Verbände, IOC) befaßt. Es ist nicht notwendig, daß innerhalb eines Verbandes Vereine, Landessportbünde, Fachverband, Deutscher Sportbund und der internationale Verband Kontrollen durchführen. Solange es kein durchgängiges internationales Kontrollsystem gibt, müssen Durchführung und Überwachung in Deutschland durch eine vom Leistungssport unabhängige Institution gewährleistet sein.*

Die Forderung nach nur einer Kontrollinstanz ist auch dadurch begründet, daß auf diese Weise die Athleten nicht einer unnötigen Vielzahl von Kontrollen unterworfen und damit übermäßig belastet werden.

Im folgenden wird davon ausgegangen, daß zumindest bezüglich der anabolen Steroide keine verlässliche Analysemethode existiert, nach der der Nachweis verbotener Substanzen noch über einen längeren Zeitraum (mehrere Wochen) nach der letzten Verabreichung gelingt.

Die Organisation von out-of-competition-Kontrollen gliedert sich strukturell in 3 Abschnitte:

- Auswahl der zu kontrollierenden Athleten,
- Benachrichtigung der zu kontrollierenden Athleten,
- Probenabnahme.

#### 6.2.1.1 Auswahl der zu kontrollierenden Athleten

Zunächst muß der Kreis der für Dopingkontrollen in Frage kommenden Athleten festgelegt werden. Dieser Frage sollte neben den geförderten Bundeskadern (A-, B-, C-Kadern) auch Athleten aus dem "Nachwuchsbereich" (Landeskader, etc.) enthalten. Hierzu ist es erforderlich, die Kaderlisten der einzelnen Verbände ständig zu aktualisieren. Zusätzlich müssen die Verbände Athleten melden, die sich nach z.T. mehrjährigen Wettkampfpausen wieder im Trainingsaufbau befinden. Ziel sollte es sein, die oben genannten Athleten, die irgendwann an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen, zu erfassen. Denkbar wäre es, ab einer bestimmten Leistungsklasse (etwa Teilnahme an Qualifikationen für internationale Wettbewerbe) nur diejenigen zuzulassen, die zumindest seit 6 Monaten für Dopingkontrollen gemeldet sind.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten und des nächsten Kontrolltermins muß auf dem Zufallsprinzip gründen, d.h. es darf keine in bestimmten zeitlichen Abständen wiederkehrenden Kontrollen geben. Bezüglich der Sportarten, Disziplinen, Kaderzugehörigkeiten und saisonaler Trainingsschwerpunkte müssen Gewichtungen vorgegeben werden, um die vorhandenen finanziellen Mittel so ökonomisch wie möglich zu verwenden. Hier gilt es - ohne Diskriminierung von bestimmten Sportarten oder Disziplinen - zwischen objektiv stark und weniger stark gefährdeten Sportarten/Disziplinen zu differenzieren.

Zusätzlich sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, daß bei Gelegenheit von Kontrollen weitere hierfür nicht ausgeloste Athleten kontrolliert werden können. Dabei müssen die so bestimmten Athleten vor willkürlichen Entscheidungen geschützt werden.

#### 6.2.1.2 Benachrichtigung der zu kontrollierenden Athleten

Der Zeitraum zwischen der Auslosung und der Benachrichtigung der Athleten muß so gering wie möglich gehalten werden. Die inzwischen im Bereich des DSB praktizierte telefonische Kontaktaufnahme mit den ausgelosten Athleten ist derzeit das geeignetste Mittel der Benachrichtigung. In den fünf neuen Bundesländern und bei Auslandsaufenthalt von Athleten können sich allerdings auf absehbare Zeit Probleme wegen der mangelhaften Kommunikationsmöglichkeiten und Infrastruktur ergeben; die momentan praktizierte Weiterleitung über die Trainer ist nicht problemlos.

Als weitere Möglichkeit sollte die unangemeldete Kontrolle, bei der der Kontrolleur unvermittelt bei den ausgelosten, aber nicht benachrichtigten Athleten erscheint, vorgesehen werden. Diese Möglichkeit, die mit Sicherheit viele Manipulationen ausschließen würde (Urinmanipulationen, frühzeitiges Absetzen etc.), wird sich in der Realität nur schwer und mit großem organisatorischen Aufwand lösen lassen, unbeschadet der rechtlichen Schwierigkeiten, einen lückenlosen Aufenthaltsnachweis fordern zu können.

#### 6.2.1.3 Probenabnahme

Bezüglich der Probenabnahme gibt es genügend Durchführungsbestimmungen; ihre Realisierung läßt allerdings in der bisherigen Praxis noch zu wünschen übrig. Folgende Mindestanforderungen für die Probenabnahme müssen erfüllt sein:

- Es muß gewährleistet sein, daß auch die Kontrolleure kontrollierbar sind. Denkbar ist hier, daß auch der Einsatz der Kontrolleure ausgelost wird, so daß nicht immer derselbe Kontrolleur in einer bestimmten Region oder Sportart tätig wird.
- Es muß sichergestellt sein, daß eine eindeutige Identifizierung des für die Kontrolle bestimmten Athleten gewährleistet ist.
- Die Probenabnahme selbst muß so durchgeführt werden, daß Manipulationen durch Fremdurin ausgeschlossen werden. Nicht ausgebildetes Hilfspersonal (z.B. in Ermangelung weiblicher Kontrolleure) ist abzulehnen. Hier ist zu fordern, daß auch Frauen in das Kontrollteam integriert werden (vgl. dazu auch unten 6.2.2.2).

## 6.2.2 Rechtliche Problematik der Trainingskontrollen

Die Teilnahme an Kontrollen in der Trainingsphase stellt einen Eingriff in die Privatsphäre des Athleten dar. Darüber hinaus sind bei positiven Proben oder auch bei Nichtteilnahme an den Kontrollen Sanktionen vorgesehen. Unter 7. wird zu der rechtlichen Problematik der Sanktionsmaßnahmen Stellung bezogen. Hier soll folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Ist (ggf. auf welche Weise) die Verpflichtung der Athleten zur Teilnahme an Kontrollen in der Trainingsphase rechtlich abzusichern?
- Welche Anforderungen sind an das Verfahren zu stellen?

### 6.2.2.1 Verpflichtung des Sportlers

Der Staat ermächtigt in § 25 BGB den Verein (auch Sportfachverbände sind Vereine), sein eigenes Recht zu setzen. In dieser Ermächtigung ist die Befugnis zur Durchsetzung des gesetzten Rechtes enthalten.

Die Regel, daß Sport frei zu sein hat von Doping, muß, wenn sie nicht ausdrücklich im Regelwerk des Vereins/Verbandes niedergelegt ist, zumindest als ungeschriebener Rechtssatz begriffen werden. Der Verband, der seinen Athleten mannigfache Leistungen gewährt (z.B. Startberechtigungen, Aufnahme in Kader, Gewährung von physiotherapeutischen und sportmedizinischen Leistungen, Zurverfügungstellung von Trainern und Trainingseinrichtungen), kann in seinem Regelwerk diese Leistungen insgesamt oder jede einzelne Leistung von der Bereitschaft zur Teilnahme an Kontrollen in der Trainingsphase abhängig machen. Ist dieser Tatbestand hinreichend klar und deutlich in dem in Betracht kommenden Regelwerk niedergelegt, bedarf es keiner zusätzlichen Selbstverpflichtung des Athleten.

### 6.2.2.2 Rechtliche Grenzen bei der Durchführung der Kontrollen

*Die Verbands- und Vereinsgewalt ist bei der Durchführung der Kontrollen nicht schrankenlos. Das bereitgehaltene Kontrollsystem muß die Grundrechtspositionen des Athleten beachten und sich am Verfassungsgrundsatz des Übermaßverbotes ausrichten. Eine strenge Ausrichtung der Verbände an den Grundrechten ist insbesondere auch deshalb geboten, weil in Bezug auf die Sportverbände in Deutschland traditionell das Ein-Verbands-Prinzip gilt. Der Sportler ist aufgrund der Monopolstellung mit faktischer Zwangsmitgliedschaft für seine sportliche Betätigung auf einen Verband ange-*

wiesen; er kann nicht zu einem anderen Verband, der ihm weitergehenden Schutz gewährt, ausweichen.

Im Vereinsrecht entfalten Grundrechte insbesondere dann Wirkung, wenn in ihnen Elemente enthalten sind, die als verfassungsrechtliche Grundentscheide für alle Bereiche des Rechts Geltung haben sollen.

Das in Art. 1 und 2 GG geschützte Recht auf Achtung der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit ist ein im Vereins- und Verbandsbereich von jedermann zu achtendes Recht.

Die Pflicht zur Urinabgabe unter Aufsicht im Rahmen einer Dopingkontrolle ist unter dem Gesichtspunkt der Art. 1 und 2 GG, der Würde des Menschen und der Freiheit der Person relevant.

Die Einschränkung des Persönlichkeitsrechts und der Bewegungsfreiheit des Sportlers muß deshalb einerseits im maßgebenden Regelwerk möglichst detailliert umschrieben sein, andererseits muß das Regelwerk beachten, daß der Eingriff in den engst möglichen Grenzen stattfindet.

Auch bei der Durchführung der Kontrollen im Einzelfall ist der Eingriff so maßvoll als irgend möglich zu gestalten. Die Kontrolleure sind insoweit entsprechend aufzuklären.

Die Abgabe der Urinprobe unter Aufsicht berührt einerseits in besonderem Maße die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre. Eine Aufsicht erscheint andererseits bei der Urinabgabe unerläßlich, um Manipulationen auszuschließen. Gerade bei diesem Vorgang ist ein behutsames Vorgehen, das die Intimsphäre so wenig als irgend möglich berührt, erforderlich. So kann es beispielsweise nicht angehen, daß bei Frauen eine männliche Person (ausgenommen ein Arzt) hinzugezogen wird. Es erscheint auch z.B. nicht angängig, daß für diesen Vorgang ad hoc eine Aufsichtsperson gewonnen wird, vielmehr ist das Kontrollteam möglichst mit unabhängigen Personen zu besetzen, die mit dem Athleten im übrigen wenig Kontakt haben.

Die Angehörigen des Kontrollteams sollten die Aufgabe nicht nur gelegentlich wahrnehmen, da ein Mindestmaß an Ausbildung und Praxis förderlich erscheint.

Bei positiven Proben erfordert es der Schutz des Athleten, daß das Ergebnis erst nach Vorliegen der Gegenanalyse (B-Probe) an die Öffentlichkeit gegeben werden darf.

*Zusammenfassend ist zu fordern, daß die Verpflichtung zur Duldung von Dopingkontrollen möglichst detailliert im einschlägigen Verbandsregelwerk zum Ausdruck kommt und die Durchführung selbst sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausrichtet und die Grundrechtspositionen beachtet, mithin der schonendste Eingriff vorgenommen wird. Strengste Vertraulichkeit ist in jeder Phase unabdingbar.*

## **6.3 Maßnahmen im Umfeld des Sportlers**

### **6.3.1 Umfeld Trainer**

Das enge Verhältnis zwischen Athlet und Trainer führt zu Überlegungen, die Trainer in die aktiven Maßnahmen gegen Doping einzubeziehen. Dadurch wird das enge Vertrauensverhältnis zwischen Trainer und Athlet nicht gefährdet.

Zwei Ansatzpunkte kommen in Betracht:

- das Vergütungssystem für Trainer
- die Ausbildung der Trainer.

#### 6.3.1.1 Trainervergütungssystem

Nach der Vergütungsordnung für Bundestrainer/innen in der ab 1.7.1990 gültigen Fassung sind der Vergütungsrahmen und die Gewährung von Erfolgsprämien allein von den Erfolgen der durch die Trainer betreuten Sportler abhängig. Dies erfolgt in der berechtigten und verständlichen Erwartung, eine Leistungssteigerung auch mit finanziellen Anreizen zu erreichen. So ist z.B. für eine Einstufung in der Stufe 5, der dritthöchsten mit 6.485 DM Monatsgehalt, das Erringen einer Medaille bei Olympischen Spielen oder eines Sieges bei Weltmeisterschaften Voraussetzung. Für eine Gold-Medaille eines Sportlers bei Olympischen Spielen wird dem betreuenden Trainer eine Erfolgsprämie von 10.000 DM, bei einer Silber-Medaille von 7.500 DM und bei einer Bronze-Medaille von 5.000 DM gewährt.

Diese finanziellen Leistungsanreize, so verständlich sie auch sein mögen, sind im Hinblick auf Doping zumindest problematisch. Es kann einfach eine Überforderung der Standfestigkeit sein, solche Erfolgsprämien nicht nur mit allen erlaubten, sondern auch u.U. mit unerlaubten Mitteln zu erzielen. Dieses Vergütungssystem kann dazu verführen, um jeden Preis, Doping inbegriffen, den Erfolg, der gleichbedeutend ist mit barem Geld, anzusteuern. Es muß deshalb geprüft werden, ob und in welcher Weise dieses Vergütungssystem modifiziert werden kann.

#### 6.3.1.2 Trainerausbildung

Trainer schließen ihre Ausbildung ab, ohne detailliert Kenntnisse über die Wirkungen des Doping erlangt zu haben. Im Curriculum ist kein Studieninhalt über Doping ausgewiesen. Selbst an der Trainerakademie Köln, die Trainer für den Leistungssport sämtlicher Sportarten zur höchsten Lizenz führt, wird innerhalb der Lehrveranstaltungen "Spezielle sportmedizinische Probleme des Leistungssports" kaum über Doping gesprochen. Ähnliches gilt für das Lehrangebot der Deutschen Sporthochschule Köln. Trainer, die im Grenzbereich menschlicher Leistungsfähigkeit arbeiten, könnten ihrer großen Verantwortung mit einer besseren Ausbildung, insbesondere auch über das Dopingproblem und dessen gesundheitliche Folgewirkungen viel eher gerecht werden.

*Die Kontrolle der Lehrarbeit im Ausbildungssystem des DSB (vom Trainer C bis zum Trainer A) muß in jedem Spitzenverband zum Aufgabenbereich des Präsidiums gehören. Es genügt nicht, daß die Lehrarbeit hauptamtlichen Trainern oder nebenamtlichen Referenten überlassen bleibt. Der Forderung nach einer "Leitstelle Lehrarbeit", wie von Budinger 1991 gefordert, sollte energisch Gehör verschafft werden. Darüber hinaus sollten hauptamtliche Stellen für Ausbildungskräfte in der Lehrarbeit angestrebt werden.*

*In die Lehrarbeit der Verbände (C- bis A-Bereich) und der Trainerakademie müssen Lehrinhalte zur Entwicklungsphysiologie, Endokrinologie von Mann und Frau sowie zur Pharmakologie des Doping aufgenommen werden.*

### 6.3.2 Umfeld Funktionäre

Ohne den Grundsatz der Ehrenamtlichkeit im Deutschen Sport in Frage zu stellen, bedürfen die ständig wachsenden und immer diffizileren Aspekte des Hochleistungssports einer professionellen Führung dieses Bereichs. Dies gilt insbesondere wegen der zu fordernden ständigen Verfügbarkeit. Die Kommunikation zwischen Aktiven, Trainern und den Entscheidungsgremien der Spitzenverbände muß entscheidend verbessert werden.

*Es ist anzustreben, daß zumindest die größeren Fachverbände hauptamtliche Sportdirektoren einsetzen, die im Rahmen von Vorgaben der Leitungsinstanz eigenverantwortlich den Bereich Leistungssport organisieren, um dann in größeren zeitlichen Abständen den Präsidien Rechenschaft zu geben. Diesen hauptamtlichen Sportdirektoren ist als Dienstpflicht die Bekämpfung des Doping zuzuweisen. Bei Verstößen können sie zur Rechenschaft gezogen werden.*

### 6.3.3 Umfeld Sportmedizin

Auch auf dem Sektor der medizinischen Betreuung bestehen noch Mängel:

- Der sportliche Erfolg eines Athleten wurde gelegentlich als Indiz der sportärztlichen Qualifikation interpretiert.
- Obwohl es unwahrscheinlich ist, daß Sportmediziner Dopingprobleme nicht gesehen haben, mangelte es auch bei dieser Gruppe im Umfeld des Athleten an weiterreichenden Impulsen gegen das Doping. Vielfach herrschte die Meinung vor "hier ist nichts zu machen", "ich will davon nichts wissen".
- Es ist wahrscheinlich, daß in einigen Fällen entgegen jeder gültigen medizinischen Indikation Anabolika und andere Dopingmittel auch von Sportärzten verschrieben bzw. eingesetzt worden sind. Hieran waren nicht nur Sportärzte mit niedrigem Spezialwissen beteiligt. In einigen Fällen wurden Schein-Indikationen für den Einsatz von Anabolika herangezogen, wie "Substitution in der Regenerationsphase" oder "Förderung der Heilung bei Sportverletzungen".
- Die Aufklärung der Sportler durch Sportärzte über die gesundheitlichen und medizinischen Aspekte des Doping waren unzureichend. Sie war in der Regel auf einige lokale, meist persönliche Initiativen beschränkt. Die Fortbildung der Ärzte für die Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" oder zum Diplom des Deutschen Sportärztebundes beinhaltete nicht das Pflichtfach "Doping", so daß es Sportärzte geben dürfte, deren Wissensstand auf diesem Gebiet unter dem vieler Athleten und besonders der Trainer liegt.

#### 6.3.3.1 Das System der sportmedizinischen Betreuung

von Athleten gliedert sich entsprechend dem 7. Sportbericht der Bundesregierung 1990 in

- allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchungen (meist internistisch und orthopädisch durchgeführt), 1 x pro Jahr mit Hilfe eines standardisierten Untersuchungsbogens,
- sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchungen (besonders bei Ausdauersportarten) zur optimalen und individuellen Trainingssteuerung und Beratung, oft mehrfach im Jahr, sowie

- eine ständige gesundheitliche Betreuung von Hochleistungssportlern, besonders an Olympiastützpunkten.

Diese Untersuchungen sind für die A-, B-, C-Kader eingerichtet und werden an den vom DSB lizenzierten Untersuchungszentren durchgeführt. Die Kosten trägt der Bundesinnenminister, die Daten der Untersuchungsbögen werden beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft gespeichert. Bis auf einige Verbesserungsvorschläge der Kommission (s. unten) dürfte die sportärztliche Betreuung von Leistungssportlern zwar formal ausreichend sein; bei einer verantwortungsbewußten Wahrnehmung dieser Aufgabe hätte Doping sich nicht zu einem solchen Problem entwickeln dürfen. Das Problem des Dopings wurde teilweise negiert; so fehlen z.B. bei der Untersuchungsdokumentation viele körperliche Befunde, die auf ein Doping hätten hinweisen können (s. 6.1.1).

Die Kommission schlägt vor, die sportmedizinische Betreuung auszudehnen:

- Bei Kindern und Frauen (Mädchen) sollten, um eine geschlechts- und altersspezifische Betreuung zu gewährleisten, sportärztlich ausgebildete Kinder- und Frauenärzte mit der Betreuung betraut werden.
- Die Aufblähung des Wettkampfkalenders in den letzten Jahren dürfte bei entsprechender Teilnahme für viele Sportler gesundheitsschädlich sein. In Zusammenarbeit mit Sportmedizinern muß diesem Aspekt mehr Einfluß verschafft werden.
- Die Gestaltung der Regenerationsphase nach sportlichen Leistungen sollte von den Sportmedizinern systematischer erforscht und individuell sorgfältiger überwacht werden.
- Bisher fehlt es völlig an sportmedizinischer Betreuung von Athleten nach ihrer Karriere als Leistungssportler, auch hinsichtlich der Spätschäden. Hier sollte ein entsprechendes Forschungs- und Betreuungsprogramm entwickelt werden.

### 6.3.3.2 Überwachungspflicht der Landesorganisationen

Ein Arzt, der bei Dopingverstößen mitwirkt, verstößt u.U. gegen das Strafrecht, setzt sich möglicherweise zivilrechtlichen Ansprüchen aus, handelt gegen das Arzneimittel-, das Kassenarztrecht und auch gegen die ärztliche Berufsordnung. Der rechtliche Rahmen zur Bekämpfung des Dopings durch Ärzte ist ausreichend. Allerdings sind bisher die Landesvertretungen erst nach Abschluß eines Strafverfahrens tätig geworden. Die Ärztekammern sollten bei gravierenden Dopingfällen von sich aus in Aktion treten.

### 6.3.3.3 Zur Frage der ärztlichen Aus- und Fortbildung

Die Kommission ist der Meinung, daß die Aufnahme der Sportmedizin in die bereits überfrachtete Approbationsordnung nicht notwendig ist. Allerdings sollten die Universitäten und Hochschulen bemüht sein, das Gebiet "Sportmedizin" den Studenten in geeigneter Weise zu vermitteln.

Unabhängig davon verspricht sich die Kommission durch die Einführung einer Fortbildung zum Teilgebietsarzt für Sportmedizin längerfristig eine Verbesserung. Für die bereits vorhandene Zusatzbezeichnung Sportmedizin sollen entsprechende Lehrveranstaltungen über Doping zwingend vorgesehen sein.



Die Kommission gibt folgende Empfehlungen:

*1. Schaffung eines Regelwerkes für die ärztliche Betreuung von Sportlern unter dem besonderen Aspekt der Vermeidung von Dopingfällen, wie z.B.:*

- *Strenge Dokumentation der applizierten Medikamente für jeden Sportler in der Hand eines Arztes nach einer sorgfältigen Anamnese.*
- *Vervollständigung der Inspektion, Untersuchung und Dokumentation bezüglich Doping (Dopingverdachtssymptomliste), möglichst durch einen Arzt über einen längeren Zeitraum.*

*2. Nicht nur leistungs-, sondern auch geschlechts- und altersspezifische Betreuung von Sportlern durch entsprechend ausgebildete Ärzte.*

*3. Ärztliche Nachsorge auch nach Aufgabe des Leistungssports.*

#### **6.4 Soziale Betreuung der Athleten**

Der zeitliche Aufwand für ein Hochleistungstraining liegt heute je nach Anforderungsprofil der Disziplin bei etwa 3 - 6 Stunden täglich. In einigen Fällen kann er noch darüber liegen. Dieses Faktum macht klar, daß das Zeitbudget eines Leistungssportler immer dann ein limitierender Faktor wird, wenn Training, Schule, Ausbildung und Beruf koordiniert werden sollen. Somit muß die soziale Betreuung des Athleten an dieser Schwachstelle ansetzen. Es gilt, die berufliche und sportliche Laufbahn zeitlich aufeinander abzustimmen. Diesem Gesichtspunkt hat der DSB durch die Einrichtung von Laufbahnberatungen an den Olympiastützpunkten entsprochen. Dieser wichtige Bereich muß in der Zukunft noch weiter ausgebaut und intensiviert werden.

Eine ganzheitliche soziale Betreuung des Athleten mit Hilfestellungen bei Schulproblemen, universitären Schwierigkeiten, Ausbildungs-, Berufswahl etc. ist der ausschließlich finanziellen Unterstützung an die Seite zu stellen. Letztere birgt in sich vielfach die Gefahr der totalen wirtschaftlichen Abhängigkeit von Höchstleistungen im Sport. Ein Athlet, der finanziell nur durch Sporthilfe und Sponsoren abgesichert ist, steht unter einem enormen Leistungsdruck, da ein Absinken bzw. Stagnieren der sportlichen Leistung sofort eine ganze Reihe von Reaktionen mit massiven finanziellen Einbußen beinhaltet: Verlieren der Kaderzugehörigkeit, Reduzierung bzw. Streichung von Sporthilfe, Prämien sowie Kündigung von Sponsorenverträgen.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat seit 1985 mit Einführung der "Optimalförderung" reagiert. Erfahrungen zeigen jedoch, daß diese individuelle Betreuung mit ihrer Vielzahl zu führender Einzelgespräche nur für eine relativ kleine Gruppe von Spitzenathleten durchgeführt werden konnte. Desweiteren sollte diese Art der Betreuung an der Schwelle von der schulischen zur beruflichen Laufbahn ansetzen; zu einem Zeitpunkt bei dem durch die vorgegebene Altersstruktur in den meisten Sportarten noch keine Höchstleistungen erbracht werden und somit das System der Optimalförderung noch nicht greifen kann.

Ein bisher stark vernachlässigter Bereich ist die Absicherung der nachsportlichen (Berufs-) Karriere. Die Sportfachverbände und der DSB sind hier in besonderem Maße gefordert, die Athleten über die Zeit ihrer sportlichen Karriere hinaus zu betreuen. Dies kann allerdings von den Olympiastützpunkten nicht geleistet werden, da diese momentan bezüglich der Anzahl der zu betreuenden Athleten geradezu explodieren.

*Der Kommission erscheint eine weitere Verbesserung der sozialen Betreuung der Spitzensportler unerlässlich; das Angewiesensein auf sportliche Höchstleistungen muß für den Spitzenathleten reduziert werden.*

## **6.5 Qualifikationsnormen**

Leistungssport ist ohne das Setzen von Normen nur schwer vorstellbar. Insbesondere wenn es darum geht, möglichst objektive Kriterien für die Nominierung zu internationalen Wettkämpfen aufzustellen, ergibt sich die Frage, ob die Orientierung eher an absoluten (Zeiten, Höhen, Weiten, etc.) oder an relativen Normen (Plazierungen) erfolgen soll. Desweiteren gilt es, zwischen nationalen und internationalen, weltweiten Normen zu unterscheiden.

In dem Augenblick, in dem sich bestimmte Sportler zu Lasten anderer Wettbewerbsvorteile verschaffen, stellt die Orientierung an absoluten internationalen Normen eine grobe Ungerechtigkeit dar. "Sauberem" Sportlern wird dann ggf. angesonnen, Normen zu erreichen, die ohne Manipulationen nicht erreichbar sind. Hier hat dann in der Vergangenheit häufig eine Risikoabwägung zugunsten des Dopingmißbrauchs stattgefunden ("sonst hätte ich ja überhaupt keine Chance gehabt").

Nationale Normen bieten hier eine höhere Gerechtigkeit. Die Erwartung, daß im Bereich des DSB ein nahezu lückenloses Doping-Kontrollsystem greifen wird, rechtfertigt den Schluß, daß eine Chancengleichheit innerhalb des nationalen Sports erreicht wird. *Deshalb wären nationale Ausscheidungswettkämpfe (Deutsche Meisterschaften) im Rahmen der internationalen Vorgaben sachgemäßer.*

Dann müßte allerdings der Bundesausschuß Leistungssport im DSB im Einzelfall von seinem Qualifikationskriterium "begründete Endkampfchance" (Platz 1-8 bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften) abrücken. Dies sollte zumindest für den Zeitraum gefordert werden, in dem in einigen Ländern der Dopingmißbrauch noch nicht wirksam bekämpft wird.

## **6.6 Bewußtseinsänderung**

### **6.6.1 Allgemein**

Für die Forderung nach sachlicher Information und gründlicher Aufklärung und für einen umfassenden Umdenkungsprozeß bietet die Gesamtsituation derzeit gute Voraussetzungen.

- Nach den Vorfällen bei den Olympischen Spielen 1988 verfolgte die Öffentlichkeit das Doping-Problem mit größter Aufmerksamkeit und Sorge.
- Nach den politischen Veränderungen in der Welt und auch vornehmlich in Deutschland wird der Spitzensport nicht mehr als Mittel der politisch-ideologischen "Ost-West-Auseinandersetzung" mißbraucht.
- Das Wissen über Nebenwirkungen und Schädigungen durch die Einnahme von Dopingmitteln bei Sportlern, Trainern und dem Umfeld vergrößerte sich seit 1988 beträchtlich.

- Eindeutige Aussagen von Repräsentanten des Staates und der Wirtschaft haben allen Beteiligten in aller Klarheit deutlich gemacht, daß bei einem weiteren Dopingmißbrauch mit einer staatlichen Finanzierung des Spitzensports im bisherigen Umfang nicht mehr zu rechnen sei. Eine systematische Vorbereitung auf internationale Meisterschaften und Olympische Spiele wäre dann für die deutschen Sportler im bisherigen Umfang nicht mehr möglich.

Längerfristige Erziehungs- bzw. Aufklärungsprogramme sollten mit ebenfalls langfristigen Aktionen (wie beispielsweise "FAIR GEHT VOR") aufeinander abgestimmt in den Sportverbänden konzipiert und umgesetzt werden.

### 6.6.2 Medien

*Auch die Medien müssen in die Verantwortung für die Dopingbekämpfung einbezogen werden.* Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Sport - Sponsoren - Werbung und Medien sind heute engstens ineinander verzahnt und manchmal hat man den Eindruck, dieses Marktgeschehen würde den Leistungsdruck für den Aktiven in besonderer Weise hervorrufen. Der Sport braucht Sponsoren; diese sind aber im Kern nur an der Werbung interessiert; diese ist nur dann interessant und erfolgreich, wenn in den Medien Positives, insbesondere über Erfolge, berichtet wird. Teilweise hat aber auch für die Medien selbst die Publikumswirksamkeit von Sportveranstaltungen allergrößte Bedeutung, wenn man an das Schielen auf die Einschaltquoten beim Fernsehen und die Auflagenhöhe von Druckmedien denkt. Bleibt der Erfolg aus, wird der Sport uninteressant.

Zwei Dinge sollten in Zukunft stärker beachtet werden:

Die Auslösung einer zu großen Erwartungshaltung in den Medien ist für den Aktiven gefährlich. Der auf ihm lastende Leistungsdruck verführt auch zu unerlaubten Mitteln, will er dem Stigma des "Versagers" entkommen.

Vierte oder schlechtere Plätze bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und dgl. bedeuten keinen "nationalen Notstand". Sie sind das Selbstverständliche im Sport.

### 6.7 Flankierende staatliche Hilfen

Ob und in welcher Form der Staat durch flankierende Maßnahmen ergänzende Hilfestellung leisten soll, ist vom Deutschen Sport im Rahmen des von ihm zu ergreifenden Gesamtkonzeptes zu entscheiden und an die zuständigen staatlichen Stellen heranzutragen.

Die Kommission ist sich bewußt, daß das von ihr empfohlene Kontrollsystem erhebliche finanzielle Mittel beansprucht. Nach Auffassung der Kommission ist eine finanzielle Aufteilung zwischen Staat und Sport, der insoweit auch Sponsoren interessieren muß, angezeigt. *Die bisherige Aufteilung insofern, daß die öffentliche Hand für die Kosten der Analytik und der Forschung aufkommt, während der Sport die übrigen Kosten aufbringt, erscheint sachgerecht.* Ein von Doping freier Sport ist zuvörderst Sache des Sports selbst und damit überhaupt Voraussetzung für subsidiäre staatliche Hilfen. Dafür muß der Sport alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, notfalls auch zu Lasten der Repräsentation auf Funktionärebene.

## 7. Ahndung von Dopingverstößen

Das Dopingkontrollsystem - sowohl in der Wettkampf- als auch in der Trainingsphase - ist nur dann im Kampf gegen Doping effektiv einsetzbar, wenn es mit Sanktionsregelungen im Falle von positiven Analysen gekoppelt ist. Da der Staat insoweit strafrechtliche Sanktionen nicht gesetzt hat, ist die Verbandsgerichtsbarkeit gefordert.

Es besteht ein Interesse daran, daß die Betroffenen in rechtsstaatlicher Weise behandelt werden und die Entscheidungen der Verbandsgerichte einer Nachprüfung durch die staatliche Gerichtsbarkeit standhalten.

Die Kommission sah es nicht als ihre Aufgabe an, das Recht jedes Sportfachverbandes zu überprüfen. Die Kommission führt im folgenden Mindestvoraussetzungen auf, die an das Recht der Verbände im Hinblick auf die Ahndung von Dopingverstößen zu stellen sind. Die Verbände sind gehalten, ihr Regelwerk im Hinblick auf die genannten Mindestvoraussetzungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Es könnte sich anbieten, daß der DSB insoweit ein "Musterregelwerk" ausarbeitet und den Verbänden an die Hand gibt; insbesondere kleinere Verbände können bei der Erarbeitung eines solchen Regelwerkes überfordert sein.

### 7.1 Sportgerichtsbarkeit

Bei der Sportgerichtsbarkeit, die Gegenstand eingehender Diskussion in Rechtsprechung und wissenschaftlichem Schrifttum ist, unterscheidet man zwei Formen:

- Schiedsgerichte aufgrund einer wirksamen Schiedsgerichtsvereinbarung und
- Vereins- und Verbandsgerichte, deren Entscheidungen als Verwaltungsmaßnahmen anzusehen sind.

Die - in der Praxis der Sportgerichtsbarkeit selten vorkommenden - Schiedsgerichte dürfen sich nicht nur aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen, sondern es muß der richterlichen Neutralität und Unabhängigkeit Rechnung getragen werden. Die gerichtliche Kontrolle ist auf den in §§ 1040 und 1041 Zivilprozeßordnung gesetzten Rahmen beschränkt.

In Frage kommt bei Dopingverstößen in aller Regel eine Befassung der Vereins- und Verbandsgerichte. Hier ist die Kontrolle der staatlichen Gerichte eine erheblich weitere als bei den Schiedsgerichten. Sie erstreckt sich darauf, ob das satzungsgemäß vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- und Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die getroffenen Maßnahmen nicht grob unbillig oder willkürlich sind. Außerdem wird die Tatsachenermittlung im verbandsrechtlichen Bestrafungsverfahren nachgeprüft.

Wenn auch eine besondere Unabhängigkeit der Mitglieder der Vereins- und Verbandsgerichte nicht gefordert ist, so spricht insbesondere der Gesichtspunkt der Überzeugungskraft und der Glaubwürdigkeit dafür, die Mitglieder mit einem Mindestmaß an Unabhängigkeit auszustatten; wegen der Schwierigkeit der Materie sollte wenigstens ein Jurist dem Entscheidungsgremium angehören.

Der Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen grundsätzlich nur die Mitglieder. Das sind die Sportler und die Funktionäre. Eine verbandsrechtliche Bindung von Betreuern (z.B. Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten) kann, muß aber nicht gegeben sein. Da ein besonderes Interesse

daran besteht, daß diese Betreuer auch bei Verstößen gegen das Dopingverbot von der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit erreicht werden können, muß ihre Unterwerfung durch vertragliche Absprachen lückenlos erfolgen.

Bislang haben Verbände praktisch ausschließlich Sanktionen gegen Athleten verhängt. Es erscheint höchst problematisch, daß Akteure im Umfeld des Sportlers praktisch ohne persönliches Risiko Sportler zu Doping ermuntern oder sogar drängen können. Deshalb ist es geboten, auch geeignete Sanktionen für Funktionäre, Trainer, Ärzte und sonstige Betreuer einzuführen.

## 7.2 Sanktionsregelungen

Als Sanktionsregelungen kommen für die Sportler in aller Regel Sperren, für Betreuer (Trainer, Ärzte und Physiotherapeuten) fristlose Kündigung der Vertragsverhältnisse und für Funktionäre Aberkennung der Ehrenämter bis zum Entzug der Vereins- oder Verbandsmitgliedschaft in Betracht. Unterhalb dieser Schwelle gibt es weniger einschneidende, aber auch weniger wirksame Sanktionsmaßnahmen wie etwa die Abmahnung, den Verweis oder die Geldstrafe. Die genannten Sanktionen sind für den Betroffenen Eingriffe in seine allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und insbesondere bei Sperren auch in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit. Auch wenn die berufliche Tätigkeit als Leistungssportler (mit vielfältigen Dotationen) u.U. nicht die einzige berufliche Betätigung darstellt, so unterfällt sie dennoch dem Schutz des Art. 12 GG. Das gleiche gilt für die Tätigkeiten der Betreuer, sei es, daß sie im Leistungssport hauptberuflich oder nebenberuflich tätig werden.

Die angedrohten Sanktionen müssen im Regelwerk klar und unmißverständlich niedergelegt sein. Das erfordert der Grundsatz der Normenklarheit. Wegen der einschneidenden Wirkung der Sanktionen muß auf Generalklauseln und auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe - wie z.B. "verbandsschädigendes Verhalten" - soweit als möglich verzichtet werden. Die im staatlichen Strafrecht insoweit geltenden Grundsätze sind entsprechend zu beachten.

*Die angedrohten Sanktionen müssen verhältnismäßig sein: Sie dürfen nicht so angelegt sein, daß sie in unangemessener oder gar willkürlicher Weise die Betroffenen treffen können. Es muß eine Stufenleiter von Sanktionen bestehen, die im Falle des Dopingmißbrauchs verhängt werden können. Eine mehrjährige Sperre darf allenfalls bei einer Wiederholungstat angedroht werden.*

Setzt auch grundsätzlich die Verhängung einer Verbandsstrafe kein Verschulden voraus, so darf bei den hier in Rede stehenden Sanktionen der Verschuldungsgrad nicht gänzlich außer Betracht bleiben. So stellt etwa ein Sportler, der nachweislich Dopingmittel in dem Glauben eingenommen hat, es handele sich um erlaubte Mittel, keine Gefahr für den "sauberen Sport" dar; eine längere Sperre stände in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Wenn die zeitweise oder lebenslange Sperre den Athleten und der zeitweise oder dauernde Ausschluß von einer Betätigung im Sport den Betreuer in seiner durch Art. 12 GG geschützten beruflichen Tätigkeit berührt, so handelt es sich um Zulassungsvoraussetzungen, die durch wichtige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind. Die für die Sportorganisationen geltende Zielvorgabe impliziert die Aufgabe, für eine faire und saubere Sportausübung zu sorgen. Die strafweise Sperre des Athleten oder die Bestrafung von Betreuern oder Funktionären dient primär dem

Schutze aller an der jeweiligen Sportart, vor allem unbeteiligter Interessierter und der Konkurrenten vor der Nichteinhaltung der Spielregeln.

### 7.3 Verfahrensregelungen

Grundsätzlich werden Rechtspositionen derjenigen, die zur Rechenschaft gezogen werden sollen, nicht allein durch materiell-rechtliche Regelungen im gebotenen Maße geschützt, sondern auch den Verfahrensvorschriften kommt eine Schutzwirkung zu. Das ist nicht nur im staatlichen Bereich, sondern auch im Vereins- und Verbandsbereich der Fall.

#### 7.3.1 Allgemeine Anforderung

*Es muß daher - insbesondere wegen der gezeigten einschneidenden Wirkungen der Sanktionen - innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit ein dem staatlichen Gerichtsverfahren vergleichbares Verfahren bestehen. So muß etwa dem Betroffenen ein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt werden, der Betroffene muß im Verfahren die Möglichkeit haben, einen Vertreter hinzuzuziehen, die Fristen müssen angemessen sein u.s.w.*

#### 7.3.2 Beweisfragen bei Dopingverdacht

Ausgegangen wird davon, daß das materielle Verbandsrecht zukünftig tatbestandsmäßig festlegt, wann Sportler, Betreuer oder Funktionäre gegen das Dopingverbot verstoßen. Im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit muß die Tat nachgewiesen werden.

In den staatlichen Rechtsordnungen wird bestimmt, daß anhand von Beweismitteln das Tatgeschehen rekonstruiert und die Tatsachen für die Täterschaft, die Schuld und die Rechtsfolgen der Tat erforscht werden. Die Beweistatsachen lassen sich nach dem Grad ihrer Beweiserheblichkeit einteilen in Haupttatsachen, die unmittelbar Rückschlüsse auf Tat und Täter erlauben, und Indizien, wenn den Beweiszeichen nur mittelbar erhebliche Bedeutung zukommt, sie also lediglich Schlüsse auf Haupttatsachen zulassen. Für die Beweismittel, die im Verbandsrecht zugelassen werden, müssen die allgemeinen, im staatlichen Prozeßrecht entwickelten Grundsätze gelten, d.h. als Beweismittel kommen in Betracht: Geständnis, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein. Nur eine Zulassung aller Beweismittel ermöglicht eine vorbehaltlose Aufklärung bei Verstößen gegen das Dopingverbot.

Unproblematisch ist die Aufklärung in bezug auf den Athleten. In aller Regel entscheidet die Analyse der Urinprobe über die Täterschaft oder Nichttäterschaft des Athleten. Andere Beweismittel können natürlich auch hier für die Täterschaft sprechen, z.B. Geständnis oder Zeugenbeweis.

Ist ein Athlet des Doping überführt, so stellt sich die Frage, ob noch andere Personen aus seinem Umfeld (Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten oder Funktionäre) Beteiligte oder Täter sind. Die Beweislage wird in aller Regel Probleme aufwerfen, weil ein Geständnis nicht vorliegen wird und bei Beschuldigungen durch den Athleten Aussage gegen Aussage steht.

In der Vergangenheit sind im wesentlichen Athleten im Falle des Doping mit Sanktionen belegt worden. Das Umfeld ist ohne Sanktionen geblieben; es wurde stets darauf verwiesen, daß ein

Nachweis gegenüber den Betreuern im Sinne einer schuldhaften Beteiligung nicht geführt werden konnte.

*Die Kommission ist der Auffassung, daß in Zukunft die zur Entscheidung berufenen Verbandsorgane möglichen Tatbeteiligungen im Umfeld des Athleten konsequent nachgehen müssen. Ihnen kommt insoweit eine strenge Aufklärungspflicht zu. Die Betreuer dürfen sich nicht in Sicherheit wiegen, nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden.*

Die Beweislastverteilung in dem Sinne, daß das Sanktionen aussprechende Organ die Tat nachweisen können muß, führt bezüglich des Trainers, der den Athleten ständig und umfassend betreut, zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Das enge Verhältnis des Athleten zu "seinem" Trainer läßt nach der Lebenserfahrung die Vermutung zu, daß der Trainer häufig an der Einnahme von Dopingmitteln durch den Athleten beteiligt ist, ohne daß der kausale Nachweis sicher geführt werden kann. Dabei kommt etwa in Frage, daß der Trainer aktiv auf den Athleten einwirkt oder "nur" von der Manipulation weiß, ohne dagegen einzuschreiten. Beide Fallgruppen sind gleichermaßen vorwerfbar und sollten tatbestandsmäßig unter die Sanktionsregelungen gefaßt werden.

Richterrecht hat im staatlichen Rechtsbereich, um unbefriedigende, typische Situationen wie die dargestellte in den Griff zu bekommen, Regeln der Beweislastumkehr entwickelt mit der Folge, daß eine Haftung auch dann erfolgt, wenn die in Betracht kommenden Personen (hier der ständig betreuenden Trainer) nicht nachweisen können, daß sie eine Pflichtverletzung nicht begangen haben. Das Bundesverfassungsgericht läßt Beweiserleichterungen i.S einer Beweislastumkehr grundsätzlich zu; anerkannt ist die Beweislastumkehr von der höchstrichterlichen Rechtsprechung besonders bei einer groben Verletzung einer Berufspflicht zur Bewahrung vor Gefahren für Körper und Gesundheit (das kommt der in Rede stehenden Fallgestaltung beim Dopingmißbrauch sehr nahe!), bei der Produzentenhaftpflicht und im Arzthaftungsprozeß.

*Die Kommission ist der Auffassung, daß im Verbandsrecht eine Beweislastumkehr in bezug auf den ständig betreuenden Trainer eines Leistungssportlers ausdrücklich vorgesehen sein sollte. Für unabdingbar hält die Kommission, die Beweislastumkehr jedenfalls in Fällen, in denen minderjährige Athleten des Doping überführt werden, vorzusehen, da nach Überzeugung der Kommission in solchen Fällen die Initiative typischerweise vom Trainer ausgeht. Dies erscheint geradezu als ein Paradebeispiel für eine Beweislastumkehr.*

Eine Beweislastumkehr im dargestellten Sinne hätte die erwünschte Wirkung, daß Trainer sich nicht nur eines Verstoßes gegen das Dopingverbot enthalten, sondern daß sie auch mit mehr Entschlossenheit als in der Vergangenheit auf den Athleten einwirken, keine unerlaubten Mittel zu nehmen; sie unterliegen sozusagen einer Gefährdungshaftung und müssen insoweit aktiv gefahrenabwehrend tätig werden.

Für betreuende Ärzte (sowie sonstige Betreuer) und auch Funktionäre sollte hingegen eine Beweislastumkehr nicht vorgeschrieben werden. Wenn auch die Nachweisbarkeit einer Tatbeteiligung in bezug auf die genannten Personengruppen Schwierigkeiten bereitet, so ist die Beziehung zum Athleten jedenfalls in aller Regel nicht von einer solchen Nähe und Intensität, daß man von einer typischen (Garanten-)Situation und damit von den Voraussetzungen für eine Umkehr der Beweislast sprechen kann. Gegenüber Ärzten und Funktionären müssen daher bei entsprechendem Verdacht die übrigen Beweismittel konsequent eingesetzt werden.

Um Fehldeutungen zu vermeiden, weist die Kommission ausdrücklich darauf hin, daß der verfassungsrechtliche Grundsatz "in dubio pro reo" zu beachten ist; kann ein Tatvorwurf aufgrund der Beweislage nicht festgestellt werden, sind Sanktionen nicht zulässig. An den Entlastungsbeweis bei einer Beweislastumkehr dürfen keine unverhältnismäßig hohen Anforderungen gestellt werden.

## 8. Vergangenheitsbewältigung

Für die Zukunft gilt es ein Umfeld zu schaffen, das Sportlern, Trainern, Betreuern und Funktionären ermöglicht, offen und ehrlich über den früheren Umgang mit Doping zu reden. Der Beirat der Aktiven im Deutschen Sportbund hat diesen Aspekt wiederholt zum Ausdruck gebracht.

Demgegenüber stehen die Punkte "8." und "9." der ERKLÄRUNG ZUR DOPING-PROBLEMATIK des Vorstandes des Bundesausschusses Leistungssport vom 6. Dezember 1990:

- "8. *Der Bundesausschuß Leistungssport erwartet eine rückhaltlose Aufklärung der konkreten und der bislang bekannt gewordenen pauschalen Vorwürfe. Er fordert die Spitzenverbände auf, diese Vorwürfe sorgfältig zu klären und sie in bewiesenen Fällen unter Einbeziehung der internationalen Föderationen zu ahnden. Dazu gehört auch die Aberkennung von erzielten Rekorden und Medaillen.*
9. *Der Bundesausschuß Leistungssport ist der Auffassung, daß Funktionäre, Trainer, Ärzte und weitere Mitarbeiter im Umfeld der Athleten, die Verantwortung für Doping-Manipulationen haben, nicht mehr tragbar sind."*

Es muß darauf hingewiesen werden, daß diese Forderungen zumindest Schwierigkeiten bei der notwendigen offenen Aufarbeitung der Vergangenheit beinhalten.

Auf der einen Seite wollen die Spitzenverbände Sportler, die die Anwendung verbotener Mittel zugeben, durch Einschaltung der nationalen und internationalen Sportgerichtsbarkeit bestrafen lassen, auf der anderen Seite erwartet man die Bereitschaft der Aktiven, durch Selbstbekenntnisse Licht in das Dunkel der Doping-Manipulationen zu bringen. Hierbei muß man sich darüber im klaren sein, daß es nur in den seltensten Fällen gelingen wird, ohne die Aussage des Athleten beweiskräftige Indizien zusammenzutragen, die zu einer Verurteilung führen können. Selbst die Athleten, die bereit sind, im Hinblick auf eine "bessere Zukunft" auszusagen, werden hierdurch so stark abgeschreckt, daß sie lieber auf "Enthüllungen" verzichten, als daß sie ihre eigene "Doping-Bewältigung" offensiv vorantreiben.

Diese Situation ist auf Dauer weder für die betroffenen Athleten noch für den Sport ganz allgemein tragbar. Schon vor einem Jahr erklärte Siegfried Mentz, damaliger Sportpfarrer der Evangelischen Kirche Deutschlands, daß Mißtrauen und Unbehagen die ständigen Begleiter in dieser Diskussion bleiben werden, solange von den Verantwortlichen im Sport keine offensive Vergangenheitsbewältigung betrieben wird.

In der Vergangenheit fehlte ein funktionierendes Kontrollsystem, insbesondere bezüglich des Anabolika-Mißbrauchs, das die Aufdeckung von Verstößen gegen die vom Sport aufgestellten Regeln ermöglichte. Es ist im Nachhinein in der Regel nicht mehr möglich festzustellen, welche sportlichen Leistungen mit Hilfe unerlaubter Mittel erbracht wurden und welche nicht. Die einzige Informationsquelle bleibt in fast allen Fällen der Athlet selbst. Deshalb mag es zwar für viele sehr



unbefriedigend sein, bezüglich der Sportler einfach einen Schlußstrich zu ziehen, jedoch bleibt unter den gegebenen Voraussetzungen nur diese Möglichkeit und Chance, die Vergangenheitsbewältigung offen und ehrlich zu betreiben.

*Bei aller Problematik einer Amnestie generell und ohne moralische Billigung schlägt die Kommission auch unter Berücksichtigung der durch die Vereinigung entstandenen Probleme im Interesse eines ehrlichen Neubeginns für die Sportler eine Generalamnestie in folgender Weise vor:*

Die Spitzenverbände legen in Abstimmung mit dem DSB einen einheitlichen Stichtag fest (nicht vor dem 1.1.1991). Dopingvergehen in dem davorliegenden Zeitraum werden hinsichtlich der Sportler nicht mehr weiter verfolgt und geahndet. Inwieweit sich das mit dem Regelwerk des jeweiligen internationalen Fachverbandes bzw. des IOC vereinbaren läßt, bleibt im Einzelfall zu überprüfen. Eine entsprechende Regelung ist international anzustreben.

*Für Trainer, Ärzte, Funktionäre und sonstige Beteiligte darf es keine generelle Amnestie geben. Dabei verkennt die Kommission nicht, daß diejenigen aus diesem Kreis, die aus dem Gebiet der früheren DDR kommen, oft unmittelbarem oder mittelbarem Zwang ausgesetzt waren, Dopingmittel anzuwenden.*

*Es sollte deshalb bei solchen Gegebenheiten im Einzelfall geprüft werden, ob Beteiligte die Chance einer Wiedereingliederung in den Sport erhalten sollten. Unvertretbar ist es, ohne Prüfung im Einzelfall in Betracht kommende Personen in neue Funktionen zu übernehmen.*

*Unabdingbare Voraussetzung dafür muß aber die Überzeugung sein, daß die Gewähr für korrektes Verhalten in Zukunft gegeben ist. Sollten derart Beteiligte auch für die Zusammenarbeit mit Jugendlichen vorgesehen sein, müßten die Anforderungen an die Prognose für deren Zuverlässigkeit im Interesse des unbedingt notwendigen Schutzes des Nachwuchses außergewöhnlich hoch sein und mit strengsten Maßstäben geprüft werden.*

### **Schlußbemerkung**

Die Kommission hat sich nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die bezüglich des Dopingmißbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und in der früheren DDR feststellbaren Tatsachen zu eruieren und hat weitgehend daraus ihre Schlüsse gezogen. Dabei war sie auf den guten Willen und die Bereitschaft ihrer Gesprächspartner zu wahrheitsgemäßen Aussagen angewiesen, erzwungen werden konnten diese mangels entsprechender öffentlich-rechtlicher Zuständigkeiten nicht. Etwaige Unstimmigkeiten hinsichtlich der Sachverhalte können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Die Kommission konnte ihre Arbeit, wie es von den Auftraggebern gewollt war, in der Tat völlig unabhängig verrichten; niemand hat auch nur im entferntesten den Versuch unternommen, auf sie Einfluß zu nehmen, weder Interessenvertreter noch Sportler, Funktionäre oder ihr Umfeld. Die Kommission hofft, hiermit ihren Beitrag dazu geleistet zu haben, daß der Sport wieder auf den Pfad der Tugend, der Fairness und der Sauberkeit zurückkehrt.